

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte
Band: 33 (1908)

Artikel: Die Beziehungen der Reichsstadt Rottweil zur Schweizerischen Eidgenossenschaft bis 1528
Autor: Bütler, Placid
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-41297>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE BEZIEHUNGEN
DER
REICHSSSTADT ROTTWEIL
ZUR
SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT
BIS 1528.

VON

PLACID BÜTLER.

Leere Seite
Blank page
Page vide

Die Stadt Rottweil liegt im obersten Teil des Neckartales, an der Lücke zwischen dem Schwarzwald und der Rauen Alb, genau nördlich von Schaffhausen, und ist 52 Kilometer oder etwa 10^{1/2} Wegstunden von dieser nördlichsten Schweizerstadt entfernt.

Es ist ein Gebiet von reicher geschichtlicher Vergangenheit, mit dem wir es da zu tun haben. Als die kriegerischen Alamannen gegen Ende des dritten Jahrhunderts den Römern das Dekumatenland entrissen, fanden sie in dem durch zahlreiche römische Niederlassungen urbar gemachten Boden den gesuchten Ackergrund. In jener Zeit, oder doch bald darauf muss die Gründung des Hofes Rottweil erfolgt sein, und zwar an der Stelle, wo jetzt das Dorf Altstadt sich befindet. Die erste urkundliche Erwähnung dieser Ansiedelung fällt allerdings erst ins Jahr 792¹).

Bekanntlich verloren die Alamannen ihre Unabhängigkeit schon zu Ende des fünften Jahrhunderts; sie gerieten unter die Herrschaft der Franken. Allmählich traten uns nun die Gauverhältnisse Alamanniens klar vor Augen. Rottweil lag in der grossen Bertoldsbar, wo sich das Kloster St. Gallen in der karo-

¹) Württembergische Geschichtsquellen, Bd. III: Urkundenbuch der Stadt Rottweil, I. Bd., bearbeitet von Dr. Heinrich Günter (fortan zitiert: Günter, Urkundenbuch) Nr. 1. — Aus noch etwas früherer Zeit haben wir die Erwähnung dieses Namens in der Vita s. Galli des Anonymus aus dem letzten Drittel des 8. Jahrhunderts, der von einem Vorkommnis aus dem Jahr 771 redet, das sich in fisco regali Rotundavilla zugetragen habe. Vita s. Galli, herausgegeben von Meyer von Knonau in den St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Gesch. Bd. XII, S. 60.

lingischen Zeit durch Tausch und Schenkung reichen Besitz erwarb, so auch im Gebiet des Hofes Rottweil selbst¹⁾.

Dieser Hof war Krongut und wurde von einem königlichen Ammann verwaltet, der zugleich die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Die Entscheidung über Freiheit der Person, echtes Eigen und über Leib und Leben war dem Grafen vorbehalten. Nach dem Zerfall des karolingischen Reiches gingen die Königshöfe, allerdings meist nicht mehr im alten Umfange, an die Inhaber der deutschen Königskrone über. So auch die königliche Domäne Rottweil²⁾. Aber schon frühzeitig begann die Zerstückelung des Rottweiler Königsgutes³⁾; es kam nach und nach in andere Hände und gelangte schliesslich in den Besitz der aufblühenden Stadt selbst⁴⁾.

¹⁾ An folgenden Orten des jetzigen Oberamts Rottweil ist für die damalige Zeit st. gallischer Besitz nachgewiesen: Flözlingen (im Jahre 779), Dunningen, Dormettingen, Dietingen (786), Neckarburg, Dietingen, Gösslingen, Dormettingen, Tübingen (793), Schwenningen (817), Dietingen, Stetten (882); im Jahr 902 vertauscht König Ludwig an Abt Salomon von St. Gallen einzelne näher bezeichnete Stücke des Königshofes Rottweil (*fiscus noster et curta*), darunter Feckenhausen, nebst zwei anderswo gelegenen Gütern gegen den Hof Pappenheim im Gau Svalafeld. Auch aus späterer Zeit liegen noch Ausweise über St. Galler Einkünfte in jener Gegend vor: In Rottweil (das Patronatsrecht der St. Pelagiuskirche 1264), in Neckarburg, Villingen (1278), in Rottweil (1303), in Schömberg, Neckarburg, Dietingen, Rottweil (vermutlich im Anfang des 14. Jahrhunderts). Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. I S. 84. 102. 127. 217. Bd. II S. 229. 326. Bd. III S. 213. 330. 760—63. 794—98. Bd. IV S. 1004. — Siehe auch Meyer von Knonan, Karte zu Ratperti casus s. Galli, sowie den Excurs zu diesen Casus, S. 174 bis 185 in den St. Galler Mitteilungen, Bd. XIII.

²⁾ Greiner, das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil, S. 19.

³⁾ Durch den oben erwähnten Tausch vom Jahre 902 kamen einzelne Teile des Rottweiler Königshofes an das Kloster St. Gallen.

⁴⁾ So die Altstadt, die sich im Herzen des Hofes gebildet hatte; sie war an die Zähringer, von diesen an die Kiburger und schliesslich an die Habsburger übergegangen und kam von diesen 1375 als österreichisches Lehen an die Stadt Rottweil (Günter, Urkb. Nr. 415 und 416).

Die grosse Berchtoldsbar zerfiel in der Zeit vom 8. bis zum 11. Jahrhundert in eine Anzahl kleinerer Grafschaften¹⁾, von denen die Grafschaft Rottweil auf unbekannte Weise an die Zähringer kam. Im 12. Jahrhundert gründete diese städtefreundliche Dynastie 1½ Kilometer nördlich von der ursprünglichen Ansiedelung, welche fast überallhin offen und darum nur schwer zu verteidigen war, an strategisch günstiger, von Fluss und Schluchten auf drei Seiten geschützter Stelle, die heutige Stadt Rottweil, befestigte sie und verlegte dorthin den Markt. Im Jahre 1186 gingen die Grafenrechte über Rottweil an die Tecksche Nebenlinie der Zähringer über und wurden von ihr ein Jahrhundert später an König Rudolf von Habsburg verkauft. Da indessen der König nicht imstande war, die für diesen Handel festgesetzte Geldsumme aufzubringen, verbürgte sich die Stadt Rottweil dafür²⁾ und bezahlte sie schliesslich aus eigenem Beutel, wodurch die Grafenrechte, also vornehmlich Blut- und Wildbann, in der ehemaligen Zähringer Grafschaft an die Stadt selbst fielen. Dieses alte Grafengericht wurde später Pürsch- oder Birsgericht genannt³⁾.

So war Rottweil eine reichsunmittelbare Stadt geworden.

Weil es jedoch dem König daran lag, die Landvogtei in Niederschwaben mit einem eigenen Landgericht auszustatten, behielt er sich die gerichtliche Erkenntnis in Sachen rechten Eigens vor. So entstand das Rottweiler königliche Landgericht⁴⁾, das in der Folgezeit, wo die übrigen Landgerichte grundherrlich geworden waren, seine Kompetenzen und seinen Wirkungskreis

¹⁾ Baumann, die Gaugrafschaften im Wirtembergischen Schwaben, S. 121 ff. — Baumann, Forschungen zur Schwäbischen Geschichte S. 431.

²⁾ Günter, U.-B. 32.

³⁾ Baumann, Gaugrafschaften, S. 164 ff. — Greiner a. a. O. S. 25 f. — Der Name «Birsgericht» tritt zum ersten Mal im Jahre 1309 auf. (Günter, U.-B. Nr. 81. Siehe aber die Anmerkung dazu.) Bestätigung des «Pürschgerichts» durch Kaiser Friedrich III. i. J. 1474 (Günter, Nr. 1429).

⁴⁾ Zum ersten Mal genannt i. J. 1299 (Günter, U.-B. Nr. 57).

beständig vergrösserte und allmählich zum Range eines kaiserlichen Hofgerichtes emporstieg¹⁾). Sein Gerichtssprengel umfasste schliesslich ganz Süddeutschland. Er erstreckte sich westwärts bis an die Gebirge im Oberelsass und längs des Rheins bis Köln, nordwärts über Franken, im Osten bis an den Lech und nach Süden bis an den Fuss der Zentralalpen, von Chur bis Bern und Freiburg im Üchtland. Wer den andern Landgerichten sich nicht unterwerfen wollte, oder mit ihren Entscheidungen nicht einverstanden war, vornehmlich der niedere Adel, die freien Bürger und Bauern, wandte sich an das Rottweiler Hofgericht, das durch die Rechtsmittel der Acht und der Anweisung des Klägers in das Vermögen des Beklagten seinen Urteilen und Verfügungen Nachachtung verschaffte²⁾). Wohl wurde die Machtbefugnis dieser Institution auch wieder eingeschränkt, ihre Autorität erschüttert durch die zahlreichen kaiserlichen Befreiungen vom Hofgericht³⁾). Die Richter waren kaiserliche Beamte, aber

¹⁾ Über dieses Hofgericht siehe Kohler, urkundliche Beiträge zur Gesch. des bürgerl. Rechtsganges. I. Das Verfahren des Hofgerichts Rottweil. Berlin 1904. — Ferner Greiner, a. a. O. S. 25 ff.

Nachdem 1362 Kaiser Karl IV. der Stadt Zürich ein königliches Landgericht bewilligt hatte, richteten es 1383 die Zürcher nach demjenigen von Rottweil ein. Es scheint übrigens 1404 wieder eingegangen zu sein. (Zeller-Werdmüller, Zürcher Stadtbücher, Bd. I S. 272—275).

²⁾ Allerdings kam es auch etwa vor, dass solche Ächter, besonders wenn sie hohen Standes waren, sich wenig aus der Acht machten. So ersahen wir aus den Verhandlungen des Landgerichts im Thurgau vom 12. Sept. 1358, wo Konrad von Fürstenberg und seine Gemahlin Adelheid vom Grafen Friedrich V. von Toggenburg die Auszahlung der Morgengabe verlangten, die Friedrichs verstorbener Bruder Diethelm VIII., der erste Gemahl Adelheids, schuldig geblieben war, dass der Beklagte sich schon seit mehr als 14 Jahren in Acht und Aberacht befand (Riezler, Fürstenbergisches Urkundenbuch II Nr. 336).

³⁾ Im Jahre 1401 wurde durch König Rupprecht die Stadt Rottweil selbst von ihrem Hofgericht eximiert. (Kohler, a. a. O. S. 45. Günter, U.-B. Nr. 635.) Ebenso 1486 durch Kaiser Friedrich III. (Glatz, Regesten zur Gesch. von Rottweil, in den Neuen Mitteilungen des archäolog. Vereins zu Rottweil, 1873, S. 119.)

Bürger der Stadt, nämlich Schultheiss, Räte und Ritter von Rottweil. Blos der Vorsitzende, den der König oder Kaiser ernannte, musste ein Graf oder Freiherr sein¹⁾. So verlieh das Hofgericht der Stadt Rottweil einen Bündniswert, der weit über die sonstige Bedeutung dieses Gemeinwesens hinausging.

Die innere Entwicklung der Stadt gestaltete sich analog derjenigen der andern süddeutschen Städte. Das alleinige Haupt der Gemeinde war anfänglich der Schultheiss, der als Rechtsnachfolger des Hofammanns vom König ernannt wurde, bis 1401 das Wahlrecht und die mit dem Amt verbundenen Einkünfte definitiv an die Stadt übergingen. Aber schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, also zur Zeit der Entwicklung des Handwerks und des städtischen Zunftwesens, erscheint der Rat und an seiner Spitze bald auch der Bürgermeister, welche die Verwaltung der Stadt zu besorgen hatten, während dem Schultheissen die städtische Justiz vorbehalten blieb²⁾. Mit dem Sieg der Zünfte zu Anfang des folgenden Jahrhunderts erscheint auch noch der Grosse Rat, und im Jahre 1378 erzwangen die 11 Zünfte die Einsetzung eines permanenten Ausschusses von je zwei Mann aus jeder Zunft zur Überwachung der gesamten Verwaltung³⁾.

Dies waren die inneren Verhältnisse des Rottweiler Gemeinwesens, als es seine ersten Beziehungen zu einzelnen Städten der Schweizerischen Eidgenossenschaft anknüpfte.

* * *

Als nach dem Zeitalter der Kreuzzüge der verwilderte Adel seine führende Stellung den aufblühenden Städten überlassen musste, sahen sich diese genötigt, zum Schutze ihrer Freiheiten und Han-

¹⁾ Von 1360 bis 1687 war das Hofrichteramt im Besitze der Grafen von Sulz, die sich in ihren Funktionen übrigens häufig vertreten liessen. Dann ging es auf die fürstliche Familie von Schwarzenberg über und blieb bei ihr bis zum Aufhören des Gerichts im Jahre 1784.

²⁾ Ausserdem war der Schultheiss, wie wir oben gesehen haben, von Amtes wegen Mitglied des Hofgerichts.

³⁾ Greiner, a. a. O. S. 30 ff., S. 46 f.

delsbeziehungen zu Bündnissen zusammenzutreten. Während im Norden Deutschlands der festgefügte Bund der Hansa seine Macht beständig ausweitete, kam es in Süddeutschland, besonders am Oberrhein und in Schwaben, zu einer ganzen grossen Reihe von Vereinigungen mit meist beschränkter Zeitdauer und wechselnder Mitgliederzahl. So fällt nun vorerst die Geschichte der Beziehungen Rottweils zu einzelnen heute schweizerischen Städten völlig zusammen mit der Geschichte der schwäbischen Städtebünde¹⁾.

Die Anregung zu solchen Bündnissen ging vom Reichsoberhaupte selber aus. König Albrecht I. veranlasste im Jahre 1307 eine Vereinigung mehrerer Grafen und Herren mit 22 Städten Schwabens zur Sicherung des Landfriedens. Unter der Regierung Kaiser Heinrichs VII. von Luxemburg erprobten die schwäbischen Reichsstädte ihre Kraft im Kampfe gegen den Grafen Eberhard I. von Württemberg. Im Thronstreit zwischen Ludwig dem Baier und Friedrich dem Schönen von Österreich hielten sie fast durchwegs zum habsburgischen Prätendenten, dem ja grosse Teile Schwabens direkt angehörten. Unter der Führung von Friedrichs Bruder Leopold belagerten im Jahre 1320 die Kriegsharste von 60 Herren zusammen mit Mannschaften aus 90 Städten erfolglos die Stadt Speier, die Ludwigs Partei ergriffen hatte²⁾. Da lagerten die Truppen aus Rottweil neben denjenigen aus den österreichischen Vorlanden rechts und links des Rheins und Zuzügen aus St. Gallen, Wil, Bischofzell, Zürich, Basel und andern Orten. Bald nachdem sich der Thronstreit endgültig zu gunsten des Baiern entschieden hatte, kam es zu einem Bündnis der Waldstätte mit Zürich, Bern, den Städten am Oberrhein und am Bodensee (1327). Aber nun suchte der König wiederholt diese

¹⁾ Für die Gesch. dieser schwäb. Städtebünde verweise ich auf die konzise Darstellung im P. F. Stälin's Gesch. Württembergs, Bd. I S. 472 ff. Das urkundliche Material in Regestenform, für die Jahre 1307 bis 1396, bei Vischer, Beilagen zur Gesch. des schwäb. Städtebundes, Forschungen zur deutschen Gesch., Bd. II S. 115—180.

²⁾ Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. IV S. 44, Nr. 42.

Vereinigungen, die politisch selbständige aufzutreten begannen, wieder auf ihre ursprüngliche Aufgabe, den Schutz des Landfriedens, zurückzuführen. So brachte er im Jahre 1331 einen Bund von 22 schwäbischen Städten mit seinen drei ältern Söhnen und andern Herren vom Adel in diesem Sinne zustande. Da trafen denn zum ersten Male St. Gallen und Zürich auf dem Bündniswege mit Rottweil zusammen. Aber die Städte bildeten innerhalb der Vereinigung gewissermassen einen engern Verein, der sich das Recht wahrte, zur Verteidigung seiner Freiheiten zu den Waffen zu greifen. Rottweil im besondern schloss sich in der Folgezeit enge an die Städte Freiburg im Breisgau, Villingen und Schaffhausen an¹⁾.

Nach Ludwigs Tode standen die schwäbischen Reichsstädte dem neuen Reichsoberhaupte, Karl IV., anfänglich misstrauisch gegenüber, wurden aber durch Spendung von Gnadenbeweisen beruhigt. Es zeigte sich jedoch bald, dass das Misstrauen nur zu berechtigt gewesen war. Denn Karl ging auf den Wegen seines Vorgängers und verbot schliesslich in der berühmten Goldenen Bulle vom Jahre 1356 kurzweg alle Städtebündnisse, ausser denen, die mit kaiserlicher Bewilligung zur Sicherung des Friedens geschlossen würden. Mit Erlaubnis des Kaisers schlossen denn auch sofort 29 schwäbische Reichsstädte, darunter Rottweil, St. Gallen, Schaffhausen, eine Vereinigung²⁾.

Der Zwang der Ereignisse nötigte bald den Kaiser, sich zum Beschützer der Städte aufzuwerfen, um von ihnen Hilfe zu erlangen³⁾. Im Grunde genommen war er ihnen aber doch stets

¹⁾ Günter, U.-B. Nr. 204. 205. 206. 214. 224. 232. 240.

²⁾ Sie wurde 3 Jahre später ohne Schaffhausen, aber mit Zuzug von 6 schwäbischen Herren erneuert.

Schaffhausen war schon 1351 in den Bund der Reichsstädte eingetreten. Die Schaffhauser Behörden beschwuren die Übereinkunft vor den Boten von St. Gallen, Rottweil und Überlingen.

³⁾ Im Konflikt Karls mit Graf Ulrich von Württemberg (1360) standen die Städte auf des Kaisers Seite; St. Galler Truppen rückten mit denen anderer Städte bis vor Göppingen. Den Rottweilern zeigte sich Karl für ihre Hilfe speziell erkenntlich. (Günter, U.-B. Nr. 321 und 326.)

feindlich gesinnt. Als er im Jahre 1376 unter grossen Geldopfern von den Kurfürsten die Wahl seines Sohnes Wenzel zum römischen König erlangen konnte, fürchteten die freien Städte Verpfändungen; 14 schwäbische Reichsstädte, vornehmlich diejenigen um den Bodensee, aber auch St. Gallen und Rottweil, traten daher schleunigst zu einem Bündnisse zusammen. Damit war der eigentliche schwäbische Städtebund gegründet. Umsonst erklärte der Kaiser diesen Bund für aufgelöst, umsonst belegte er die Widerstrebenden mit der Reichsacht, vergeblich unterstützte er den städtefeindlichen Adel, zumal den Grafen von Württemberg, in seinem Kampf mit den verhassten Bürgern: die Reichsstädte behaupteten mit dem Schwerte ihre Aktionsfreiheit.

Das Ansehen des Bundes hob sich; beständig erfolgten neue Beitritte; der Abt von St. Gallen konnte nicht verhindern, dass die Gemeinden des Ländchens Appenzell und bald auch die Hofsleute von Altstätten, Marbach und Bernang im Rheintal der schwäbischen Vereinigung sich angliederten¹⁾. Selbst mächtige Herren hielten es für gut, sich der Freundschaft dieser bürgerlichen Gemeinwesen zu versichern, so die Herzoge Albrecht III. und Leopold III. von Österreich, die im Jahre 1378 mit ihren Städten im Elsass, Breisgau, Sundgau, Aargau, Thurgau, Churwalden und Schwaben auf vier Jahre dem Städtebund beitraten. Aber der Gegensatz zwischen den republikanischen Gemeinwesen und dem Adel trat gleich wieder in aller Schärfe zu Tage, als Basel in den Städtebund aufgenommen wurde. Herzog Leopold war auf dem besten Wege gewesen, diesen festen Ort zu einer österreichischen Landstadt herabzudrücken. Nun machte der Anschluss Basels an die Reichsstädte seine Berechnungen zu Schanden. Die Spannung zwischen dem tatkräftigen Herzog und den schwäbischen Reichsstädten wurde so gross, dass diese es für gut fanden, sich alter Freundschaftsbeziehungen wieder zu erinnern und bei den erprobten Gegnern Österreichs Anschluss und Hilfe zu suchen,

¹⁾ Wartmann, U.-B. Bd. IV Nr. 1771, S. 195; Nr. 1777, S. 198; Nr. 1785, S. 208.

nämlich bei den Eidgenossen. Schwyz wollte zwar von einer solch weitschichtigen Sache nichts wissen und hielt auch Uri, Unterwalden und Glarus vom Beitritte zurück, dagegen Bern, Zürich, Zug, Solothurn und indirekt auch Luzern gingen 1385 mit dem schwäbischen Städtebund ein Schutz- und Trutzbündnis auf neun Jahre ein, dessen Spitze offensichtlich gegen Österreich gerichtet war¹⁾.

Aber als alle Welt einen Waffengang zwischen Leopold und den schwäbischen Städten erwartete, führten die bekannten Ereignisse in Luzern einen Entscheidungskampf zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft herbei. Nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten richteten die Schweizer ihren Hilferuf an die Bundesgenossen jenseits des Rheins. Doch Mangel an Entschlossenheit und Opfersinn, gefährliche politische Konstellation und kluge Politik des Herzogs²⁾ hielten den Schwäbischen Städtebund ab, sein Interesse mit demjenigen des jugendstarken Nachbarn zu verknüpfen. Bloss zu Vermittlerdiensten, die aber zu keinem Ziele führten, vermochte er sich aufzuraffen. Die Schlacht bei Sempach entschied bei uns den Antagonismus zweier politischen Systeme zu Gunsten des republikanischen Staatsgedankens. Einige Monate, nachdem diesseits des Rheins die Adelsmacht bei Näfels neuerdings aufs Haupt geschlagen worden war, erlitten die schwäbischen Städte im Kampf gegen die unter Führung des Grafen Eberhard II. von Württemberg kämpfenden Herren die entscheidende Niederlage bei Döffingen (24. August 1388)³⁾. Im folgenden Jahre

¹⁾ Vischer, Regesten Nr. 234 und 235.

²⁾ Der Herzog vermochte durch kluges Nachgeben den Kriegseifer der Städte abzukühlen. Seine Bevollmächtigten schlossen mit Basel unter Vermittlung von Boten aus Rottweil, Constanz und Ulm einen Waffenstillstand, 7. Juli 1385, der im wesentlichen den Forderungen Basels Genüge leistete. (Vischer, in den Forschungen zur deutschen Gesch., Bd. III, S. 34).

³⁾ Ein gleiches Geschick ereilte bald darauf die mit den schwäbischen Städten verbündeten Bürgerschaften am Oberrhein im Kampfe gegen Ruprecht von der Pfalz.

brachten die unermüdlichen Anstrengungen der Boten aus Rottweil, Constanz, Überlingen, Ravensburg, Lindau und andern Orten einen Frieden zwischen Österreich und den Eidgenossen zustande. Aber ihren eigenen Bund vermochten sie nicht zu behaupten. Er wurde einen Monat später vom König für aufgelöst erklärt. Die Städte mussten sich fügen. Sie konnten zwar ihre Reichsunmittelbarkeit behaupten, ja es tauchten bald, trotz königlichen Verbots, wieder einzelne kleinere Bünde auf; aber ihre politische Vormachtsstellung hatten die Reichsstädte endgültig eingebüßt. Im Gegensatz zu den schweizerischen Gebieten war in Schwaben das monarchische Prinzip siegreich aus dem schweren Kampfe hervorgegangen. Damit trat «die eigentliche Scheidung in dem politischen Entwicklungsgang der schweizerischen und der schwäbischen Gebiete ein»¹⁾.

Unter den Vereinigungen, die nach der Auflösung des Schwäbischen Städtebundes trotz königlichen Verbots fortbestanden oder neu sich bildeten, erscheint in erster Linie der Bund der Städte Constanz, Lindau, Ravensburg, Überlingen, St. Gallen, Wangen und Buchhorn, gewöhnlich der Bund um den See genannt. Er weitete allmählich seine Macht durch Aufnahme neuer Mitglieder aus, so 1398 durch Aufnahme des fernen Rottweil²⁾. Im Anfang des 15. Jahrhunderts wurde er in die kriegerischen Verwicklungen zwischen dem Kloster St. Gallen und den Appenzellern hineingerissen. Schon zur Zeit des Regierungsantritts von Abt Kuno von Stoffeln waren die Bodenseestädte mit solchen Konflikten behelligt worden³⁾. Nun aber brach der Streit zwischen dem Abt und dem Bergvolke mit neuer Heftigkeit aus. Rottweil hielt sich von den Vermittlungsversuchen, die durch die Reichsstädte angebahnt worden waren, fern und scheint auch am Aus-

¹⁾ Dierauer, Gesch. der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. I S. 359.

²⁾ Günter, U.-B. S. 239, Nr. 599. Vergleiche auch Wartmann, U.-B. Bd. IV S. 567, Nr. 2167.

³⁾ Wartmann, Bd. IV Nr. 1806. 1810. 1825. 1835. 1846. 1854. 1865.

zug des Jahres 1403, der mit der Niederlage der Städter am Speicher endete, nicht beteiligt gewesen zu sein. Dagegen war sein Kriegsharst bei dem Heere, das der mit dem Bodenseebund befreundete Herzog Friedrich IV. von Österreich am 16. Juni 1405 gegen die Stadt St. Gallen, die sich den Appenzellern angeschlossen hatte, führte. Umsonst versuchte der Rottweiler Bürgermeister vor den Mauern St. Gallens eine Verständigung zwischen den Gegnern herbeizuführen. So wurden denn auch die Rottweiler in die Niederlage des Herzogs am Hauptlisberg auf Rotmonten verwickelt¹⁾. Das hinderte indessen nicht, dass 13 Jahre später, als die Stadt St. Gallen durch eine furchtbare Feuersbrunst fast völlig zerstört worden war, Rottweil die Geschädigten seiner herzlichen Teilnahme versicherte und ihnen Hilfe anbot²⁾. Es durfte diese freundliche Aufmerksamkeit um so eher als ein gutgemeinter Wunsch der Rottweiler aufgefasst werden, alte Freundschaften, die eine vorübergehende Trübung erfahren hatten, nicht erkalten zu lassen, als seit den Appenzellerkriegen sich die Beziehungen St. Gallens zu den Bodenseestädten gelockert hatten, was die alte Äbtestadt bewog, ihr Heil in einem engern Anschluss an die Eidgenossenschaft zu suchen.

Aber auch das Verhältnis der Eidgenossenschaft zu den Schwäbischen Reichsstädten hatte sich geändert. Die Tage von Sempach und Döffingen hatten die Schweizer gelehrt, auf eigene Kraft zu vertrauen und den Bündniswert der bürgerlichen Demokratien Süddeutschlands geringer einzuschätzen³⁾. In den ersten

¹⁾ Wartmann, Bd. IV S. 757, Nr. 2341.

²⁾ Bütler und Schiess: Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. V S. 124. — Das Beileidschreiben ist vom 26. April 1418 datiert.

³⁾ Im Jahre 1424 kam es sogar zu feindseligen und gehässigen Reibereien zwischen Zürich und Constanz, so dass die Boten der Reichsstädte Ulm, Rottweil, Biberach, Pfullendorf und Überlingen sich ins Mittel legen mussten (Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts, herausgeg. von Zeller-Werdmüller, Bd. II S. 205 ff.). — Die Beziehungen Rottweils zu den eidg. Städten blieben hingegen stets korrekt und freundlich. 1420 bat Rottweil die Stadt Zürich, dem Treiben der Schmiede-

Dezennien des 15. Jahrhunderts hören wir darum wenig von politischen Beziehungen beiderseits. Als aber im Alten Zürichkriege die Eidgenossenschaft sich zerfleischte, besannen sich die schwäbischen Freunde auf ihre alte Vermittlertätigkeit. Sie suchten zuerst den Streit um das toggenburgische Erbe beizulegen und mühten sich erst recht ab, nachdem der Krieg wirklich ausgebrochen war. Rottweil nahm an den Verhandlungen vor und während des Krieges keinen direkten Anteil. Aber mit grossem Interesse verfolgte es die kriegerischen Vorgänge und liess sich im Juni 1444 durch das befreundete Basel darüber berichten. Ja, es schickte beim Herannahen der Armagnaken einen kriegserfahrenen Boten nach Basel, der da mit grossen Ehren aufgenommen wurde und mit seinem Rate der geängstigten Bürgerschaft beistand¹⁾. Und als dann endlich beide kämpfenden Parteien in Unterhandlungen getreten waren, beteiligte sich auch der Bürgermeister Dietrich Hagg von Rottweil im Verein mit den Boten aus Augsburg, Basel, Constanz, Schaffhausen und Ravensburg eifrig an der Friedensvermittlung²⁾, die zuletzt auch zum Ziele führte. Sicherlich war das machtvolle Auftreten der Eidgenossenschaft, die in ihrem Wesen neugestärkt aus dem Kampfe hervorging, ein Ansporn für Rottweil, da Schutz zu suchen gegen die Belästigungen durch den städtefeindlichen hohen und niedern Adel.

Unliebsame Erfahrungen, die Rottweil gleich darauf mit den schwäbischen Reichsstädten machte, beschleunigten seinen Anschluss an die Eidgenossenschaft.

Die süddeutschen Städte hatten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts allmählich ihre frühere Bündnispolitik wieder

gesellschaft am Bodensee und in den Nachbarstädten entgegenzutreten. 1440 liess Rottweil an Luzern eine Mitteilung gelangen wegen freien Geleits für Luzerner Tuchwaren, die in Rottweil lagen, und nahm sich der Luzerner Interessen an (Günter, U.-B. Nr. 854. 1034).

¹⁾ Günter. U.-B. Nr. 1080. 1082.

²⁾ Eidg. Absch. Bd. II S. 215. Es waren die Verhandlungen im April 1447.

aufgenommen. Im Jahre 1446 kam es sogar zu einem Zusammenschluss von 31 Städten, so dass die ehemalige reichsstädtische Vormacht wieder hergestellt zu sein schien. Aber bei dem greuvollen Krieg, der nun zwischen den Fürsten und diesem Bunde ausbrach¹⁾, trat der Mangel an Einigkeit und zielbewusster Politik bei den Bürgerschaften offen zutage. Ganz besonders Rottweil hatte sich über Unzuverlässigkeit und Mangel an Opfersinn seiner Bundesgenossen zu beklagen. Während der zwei Kriegsjahre wurde die Stadt Schaffhausen, die der Vereinigung ebenfalls angehörte, mit in den Strudel hineingerissen. Sie sowohl wie Rottweil verfeindeten sich dabei ganz besonders mit Erzherzog Albrecht von Österreich, da beide Städte österreichische Burgen, die in ihrer Nähe lagen, zerstörten. Der Erzherzog und seine Getreuen schickten den zwei Gegnern die Absagebriefe. Aber schon hatte der grosse Raubkrieg die Kräfte beiderseits erschöpft, und es kam zu Friedensunterhandlungen. Diese waren dem Städtebund um so erwünschter, als in seinen Reihen Misshelligkeiten ausgebrochen waren, welche die faktische Auflösung der Vereinigung herbeiführten. Schaffhausen und das eng mit ihm befreundete Rottweil suchten nun die andern Bundesglieder zur Tragung der Kriegskosten heranzuziehen, die für sie beide wegen der Forderungen Österreichs sich sehr hoch beliefen. Aber die Reichsstädte, unter denen es bei der allgemeinen Abrechnung bereits zu einer kläglichen Markterei gekommen war, verweigerten ihre Beihilfe. «Es steht übel um uns», schrieb der Rat von Rottweil am 1. August 1452 an Schaffhausen, «von den Städten keine Hilfe zu empfangen und ihretwegen alle Stunden zu kriegen aufgefordert zu werden»²⁾. Nach längern Unterhandlungen wandten sie sich klagend an die Eidgenossen, die sich denn auch sofort der beiden Bittsteller annahmen und in diesem Sinne Zuschriften

¹⁾ Auf Seite der Städte kämpften auch eidgenössische Soldtruppen mit grosser Tapferkeit.

²⁾ Siehe Henking, Schaffhausen und die Eidgenossenschaft, in der Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901, S. 14.

an die schwäbischen Städte richteten. Doch auch jetzt noch verhielten sich diese ablehnend. Da beugten sich die Rottweiler einem Schidsspruch, der sie zur Zahlung von 8200 Gulden an Erzherzog Albrecht verurteilte. Schaffhausen hingegen fand Schutz bei den Eidgenossen. Im Jahre 1454 wurde es von sechs eidgenössischen Orten auf 25 Jahre in ein Bündnis aufgenommen. Sofort wandten sich die Eidgenossen neuerdings an die schwäbischen Reichsstädte und verlangten von ihnen, dass man die Kriegsunkosten von Schaffhausen und Rottweil in die allgemeine Rechnung einstelle. Nach sechsjährigen Unterhandlungen kamen die Schaffhauser endlich in der Hauptsache zu ihrem Recht, die Rottweiler jedoch erst, nachdem auch ihnen der Anschluss an die Eidgenossen gelungen war¹⁾.

Unterdessen aber tobte, auch nach Beendigung des grossen Städtekriegs, in Schwaben der wildeste Raubkrieg. Besonders verderblich wurde dabei den Rottweilern die Fehde, die der Ritter Hans von Rechberg und seine Spiessgesellen in den Jahren 1452 bis 1455 gegen die verhassten Bürgerschaften führten. Als es dann schliesslich zu Friedensunterhandlungen vor dem kaiserlichen Kammergericht kam, verurteilte dieses die Städte gar noch zum Ersatz des Schadens, den sie ihren Peinigern zugefügt hatten. Am längsten dauerte Rechbergs Prozess mit Rottweil, dem der schreckliche Raubritter während des Krieges die Altstadt zerstört hatte. In den Jahren 1459 und 1460 wurde Rottweil noch zu speziellen Entschädigungen an den Ruhestörer verurteilt²⁾. Während des ganzen Krieges hatten auf städtischer Seite bloss die schweizerischen Söldner kriegerische Tüchtigkeit bewiesen³⁾.

¹⁾ Stälin, a. a. O. S. 619 bis 629. — Rückgaber, Gesch. der Frei- und Reichsstadt Rottweil, Bd. II² (1838), S. 154 bis 168. — Henking a. a. O. S. 11 bis 29.

²⁾ Dagegen gelangten die Grafen Georg und Wilhelm von Werdenberg, die in die Fehde hineingezogen worden waren, mittels der Unterstützung der eidg. Orte Schwyz und Glarus leicht zu ihrem Ziele, obgleich ihr Rechtsstandpunkt durchaus nicht einwandfrei war.

³⁾ Kanter, Hans von Rechberg (Zürich 1903), S. 69 bis 90.

Bei der damaligen Auflösung der inneren Ordnung des Reichs unter dem schwachen Kaiser Friedrich III. hatten aber bereits neue Kämpfe eingesetzt. Eine kaisertreue Fürstenpartei stand einer Wittelsbachischen Opposition gegenüber. Beiderseits waren partikulare Interessen die treibenden Motive. Fünf Jahre (1457 bis 1462) dauerten die Fehden, die aus diesem Gegensatz hervorgingen. Südwestdeutschland wurde dabei am meisten heimgesucht. Die Reichsstädte fochten widerwillig, die schweizerischen Söldner mit Tapferkeit auf kaiserlicher Seite¹⁾.

Zu diesem Kriegselend, das den städtischen Wohlstand ganz zu vernichten drohte, kamen für Rottweil noch Belästigungen durch die westfälischen Gerichte hinzu, was die Stadt veranlasste, sich im März 1460 an Schaffhausen zu wenden mit der Anfrage, was da zu tun sei und wie man sich gegenseitig helfen könnte. Die Antwort, in dieser Sache mit den Eidgenossen und unter Umständen auch mit den Städten um den Bodensee gemeinsam vorzugehen, fand Rottweils volle Billigung²⁾.

Gegen all die Bedrängnisse und Schädigungen, denen die Bürgerschaften nach dem grossen Städtekrieg noch ausgesetzt waren, hatte sich Rottweil zu schützen gesucht durch Anschluss an benachbarte mächtige Herren. Auf die uneinigen und geschwächten Städte konnte es sich ja nicht verlassen. Es war im Jahre 1452 mit den Grafen Ludwig und Eberhard V. von Württemberg in ein Bündnis auf drei Jahre getreten, im Jahre 1455 auf vier Jahre mit Erzherzog Albrecht von Österreich. Vier Jahre später schloss Rottweil mit Sigmund von Österreich ein Bündnis auf vier Jahre, gerade als zwischen dem Herzog und den Eidgenossen wegen Rapperswil ein schwerer Konflikt ausbrach³⁾. Aber alle diese Vereinigungen nützten der Stadt Rott-

¹⁾ Stälin, a. a. O. S. 636 bis 653.

²⁾ Günter, U.-B. Nr. 1250 und 1250a. Vergleich auch 1242. 1243. 1245. 1246. 1253. 1256 und a. a. O.

³⁾ Günter, Nr. 1166. 1208. 1233. Der Bund mit Erzherzog Albrecht wurde 1462 auf weitere 4 Jahre verlängert. (Ebenda Nr. 1272.)

weil nichts¹⁾). Da entschloss sie sich endlich, dem Beispiel Schaffhausens zu folgen und Schutz bei den zwar fernen, aber mächtigen und altbefreundeten Eidgenossen zu suchen²⁾.

Die entscheidenden Verhandlungen, die zum gewünschten Ziele führten, wurden im Frühjahr 1463 durch eine Gesandtschaft eröffnet, die der Rat von Rottweil in die Eidgenossenschaft schickte. Die Boten zogen von Ort zu Ort und baten, man möge in Ansehen der «alten guten fruntschafft, so die stadt Rotwil zu ïn gehept hab» ihr Gemeinwesen in «ir verainung und puntnuss» aufnehmen. Die Antwort lautete, man wolle die Angelegenheit bereden und dann den Bittstellern einen Tag ansetzen. Einige Zeit später traf von Luzern aus wirklich eine Einladung zu einer Tagsatzung ein. Der Rat instruierte nun seine Boten aufs genaueste, wie sie sich da zu verhalten hätten. Laute die Antwort günstig, so sollen sie sich nach den Bedingungen erkundigen, unter denen die Stadt in den Bund aufgenommen würde. Für den Fall, dass man sie um ihre Meinung über diese Frage bäre, mögen sie antworten, es seien ihnen die Gewohnheiten der Eidgenossen bei solchen Abmachungen nicht bekannt; bei Bündnissen mit Fürsten oder Städten Schwabens habe sich Rottweil stets den Schutz seiner Freiheiten, Rechte, Ehehaften und Gewohnheiten, ferner Bestimmungen über gegenseitige Hilfe

¹⁾ Herzog Sigmund hatte sogar versucht, die Rottweiler in seinen Streit mit den Eidgenossen, der seit der Eroberung des Thurgaus noch heftiger geworden war, zu verwickeln. Er warnte Rottweil vor den Feindseligkeiten der Eidgenossen und sprach die Erwartung aus, im Notfall sofortige Hilfe zu erhalten (Günter, Nr. 1258).

²⁾ Von «harten Spännern» Rottweils mit dem Grafen Eberhard im Bart von Württemberg, die laut Ruckgaber (a. a. O. Bd. I S. 104, Bd. II 2 S. 173 und 219) den Anschluss der Stadt an die Eidgenossen bewirkt haben sollen, berichten die mir bekannten zeitgenössischen Quellen nichts. Sie weisen bloss auf die auch von Ruckgaber (II 1 S. 88 f.) erwähnte Kontroverse zwischen württembergischen Untertanen und dem Rottweiler Hofgerichte hin. — Vergl. auch die Urkunde vom 13. Oktober 1462 in Günters U.-B. (Nr. 1281).

in Kriegsgefahren und die Festsetzung rechtlicher Normen in Prozesssachen ausbedungen. Werde aber das Bündnisgesuch Rottweils abschlägig beschieden, so hätten die Boten zuerst ihrer Enttäuschung über die wenig entgegenkommende Haltung der Orte Ausdruck zu geben und dann darauf hinzuweisen, dass dieser unerwartete Ausgang der Verhandlungen den Feinden Rottweils nicht unbekannt bleiben werde; die Stadt müsse sich auf Angriffe gefasst machen und hoffe, man werde sie dann nicht im Stiche lassen ¹⁾.

Aber die Befürchtungen des Rates von Rottweil waren glücklicherweise unbegründet. **Am 18. Juni 1463 wurde die ferne schwäbische Reichsstadt von den eidgenössischen Orten Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus mit Hinweis auf «die truw, liebi und frúntschafft, so únser vordern und wir lange zitt mit einandern gehept hand», auf 15 Jahre in ein Bündnis aufgenommen.** Die acht Orte verpflichteten sich, dem neuen Bundesgenossen auf jede Mahnung hin Hilfe zu leisten. Erfolge der Hilferuf zum Schutz bedrohter Reichsunmittelbarkeit, so müsse der Zuzug auf Kosten der eidgenössischen Stände, bei gewöhnlichen Fehden dagegen auf Kosten der Stadt erfolgen. Rottweil seinerseits versprach, den Verbündeten die Stadt jederzeit offen zu halten und ihnen in kriegerischen Verwicklungen auf eigene Kosten beizustehen. Es gelobte auch, in seinen Fehden und Misshelligkeiten sich dem Urteil der acht Orte zu unterziehen, mit niemandem ohne die Einwilligung der Eidgenossen Krieg anzufangen oder ein weiteres Bündnis einzugehen und sie niemals mit dem Hofgericht oder andern fremden Gerichten zu bedrängen. Beiderseits müsse man vor den ordentlichen Gerichten Recht nehmen und geben; jede Partei sei auch gehalten, die Feinde der andern Partei nicht zu herbergen, sondern im Gegenteil zum Recht zu zwingen und zu bestrafen. Von den Eidgenossen wurden ihre Bünde, von Rottweil das Hof-

¹⁾ Günter. Nr. 1288

gericht und von beiden Kontrahenten das römische Reich vorbehalten¹).

Auf den Wunsch Rottweils, auch die Reichsstädte und gar die Herrschaft Österreich, von der die Stadt eben «mercklich belechnot» sei²), vorzubehalten, konnten die Eidgenossen nicht eingehen; ebensowenig gewährten sie den Rottweilern das Stimmrecht auf der Tagsatzung³).

Damit war die Reichsstadt Rottweil ein «zugewandter Ort» der schweizerischen Eidgenossenschaft geworden. Sie bildete keinen integrierenden Teil des Bundeskörpers, sondern war ein «Bundesgenosse» der Schweizer und stand unter ihrem Schutze. So blieb es auch später, nachdem man das zeitlich beschränkte Bündnis in eine «ewige Freundschaft» umgewandelt hatte und die Rottweiler zu «ewigen Eidgenossen» angenommen worden waren. Rottweil konnte schon wegen seiner isolierten Lage niemals zum Range eines eigentlichen eidgenössischen «Ortes» emporsteigen⁴).

* * *

Kaum war die schwäbische Reichsstadt in die Reihen der zugewandten Orte getreten, so bekamen die Eidgenossen alle Hände voll zu tun für ihren neuen Verbündeten. Noch immer lag Rottweil im Prozess gegen die Mitglieder des ehemaligen Städtebundes wegen der Kriegskosten des grossen Städtekriegs. Es bat nun die Eidgenossen um Beistand. Wirklich erliessen diese im September 1463 an die schwäbischen Städte der alten Vereinigung eine freundliche Aufforderung, an die Entschädigungssumme beizusteuern, die an Österreich hatte entrichtet

¹⁾ Gütter Nr. 1289. Eidg. Abschiede II S. 890. Beilage Nr. 39. Der Bündnisbrief stimmt in der Hauptsache mit dem Schaffhauserbund vom Jahre 1454 überein.

²⁾ Mit der Altstadt.

³⁾ Vergl. Gütter, Nr. 1288.

⁴⁾ Siehe Öchsli, Orte und Zugewandte, im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. XIII, S. 3–33.

werden müssen¹⁾. Rottweil habe in jenem Kriege zwar auf besondere Art, aber in guten Treuen gehandelt und verdiene die unfreundliche Behandlung durch die ehemaligen Bundesgenossen nicht²⁾. Während nun Isni, Wangen, auch Ravensburg, sofort guten Willen zeigten³⁾, gaben andere Reichsstädte, wie Memmingen, Heilbronn, Kempten, Radolfzell, Ulm, Reutlingen, selbst auf wiederholte eidgenössische Mahnung hin keine oder doch nur ausweichende Antworten, während wieder andere, zumal Esslingen und Rotenburg ob der Tauber, sich direkt ablehnend verhielten. In Rottweil wuchs die Erbitterung derart, dass es ohne die vermittelnde Haltung der Eidgenossen wohl zum gewaltsamen Austrag des Handels gekommen wäre. Den Bemühungen der Stadt Zürich gelang es, nach langwierigen Verhandlungen, am 1. März 1465 eine Einigung zwischen Rottweil und elf Reichsstädten zu stande zu bringen. Letztere verpflichteten sich, an Rottweils Kriegsunkosten 1650 Gl. beizusteuern. Dabei wurde der Klägerin das Recht gewahrt, gegen die noch widerstrebenden Städte weiter rechtlich vorzugehen. Damit war die Angelegenheit also noch nicht erledigt, und die Streitigkeiten nahmen ihren Fortgang. Nochmals erhitzten sich die Gemüter, so dass kriegerische Verwicklungen zu befürchten waren. Schon liefen, ohne obrigkeitliche Bewilligung, den Rottweilern eidgenössische Soldknechte zu.

¹⁾ Laut Ruckgaber II 2 S. 167 waren die Reichsstädte gemäss einem Vergleich vom Jahre 1455 verpflichtet, an die Summe von 8200 Gl., die Rottweil an Österr. entrichten musste, 4000 Gl. zu vergüten.

²⁾ Gütter, Nr. 1290. Die Eidgenossen ersuchten auch den Markgrafen Karl von Baden um seine Mithilfe zur Beilegung des Streits (Ibid. Nr. 1292. Vergl. auch den Nachtrag zu Nr. 1306, ferner Nr. 1376 und 1382). Ebenso scheinen sich die Eidgenossen in dieser Angelegenheit an den Ritter Konrad von Weitingen gewandt zu haben (Nr. 1293).

³⁾ Gütter, Nr. 1295 und Nachtrag zu Nr. 1306. Dagegen Nr. 1295. — Interessant ist folgende Bemerkung der bündnisstarken Eidgenossen in einer Zuschrift an diese 3 Mitglieder des ehemaligen Ständebundes, der durch Uneinigkeit und Rechthaberei zugrunde gegangen war: In jeder Vereinigung soll das Vertrauen und der Glaube grösser und besser sein, als der Buchstabe das auszuweisen vermöge (Nr. 1294).

Erst im Jahre 1472 hörte der Handel auf, und zwar, wie es scheint, damit, dass alle beteiligten Städte ihren Verpflichtungen nachkamen¹⁾.

Während diese kleinlichen Zwistigkeiten durch eidgenössische Vermittlung zum Austrag kamen, bereiteten sich die weltgeschichtlichen Kämpfe vor, in denen die Schweizer der burgundischen Macht den Untergang bereiteten. Rottweil erfüllte in jener grossen Zeit seine Bundespflicht, so gut es nur die Umstände erlaubten. Schon im Jahre 1468, als die Herausforderungen des Adels in den österreichischen Vorlanden die Eidgenossen in den Mülhauser und Waldshuter Krieg verwickelt hatten, war von Rottweil ein Hilfsangebot eingetroffen und auch ohne weiteres angenommen worden²⁾. Unter den Nachwirkungen jener Vorgänge verschob sich nun die politische Situation allmählich dahin, dass die Schweiz in einen Konflikt mit Herzog Karl dem Kühnen von Burgund hineingetrieben wurde. Da geschah es, dass im April 1473 schweizerische Kaufleute durch österreichische Ritter, die durch die Verfändung vorderösterreichischer Gebiete unter burgundische Herrschaft geraten waren, niedergeworfen wurden. Sofort beschlossen die Eidgenossen einen scharfen

¹⁾ In Günters Urkundenbuch handeln nicht weniger als 30 Nummern (Sept. 1463 bis 24. Dezember 1472 — Nr. 1290. . . 1410) von dieser Angelegenheit. — Siehe auch Eidg. Absch. II S. 340 Nr. 531; S. 348 Nr. 548 c; S. 362 Nr. 573 a.

Über einen Streit des Jakob von Langenargen mit Rottweil wegen des Hofgerichts, wobei Rottweil vergeblich auf Zürich, Luzern, Überlingen oder Schaffhausen Recht bot (Jan. 4. bis April 16. des Jahres 1465), siehe Günter, Nr. 1316. 1317. 1320. 1323—26.

Über ein Bittgesuch des Hofrichters an Zürich (1477 Juli 17.), siehe Oberrheinische Zeitschrift, Bd. 30 S. 401.

Für die Freundesdienste der Eidgenossen konnte sich Rottweil bisweilen erkenntlich zeigen durch Verwendung beim Hofgericht und durch seine Mitwirkung bei der Bestrafung von Übeltätern (Günter, Nr. 1330. 1339. 1344. 1348. 1386. 1417. Eidg. Absch. II S. 352 Nr. 555 c; S. 356 Nr. 560; S. 433 Nr. 689 b und f.).

²⁾ Eidg. Absch. II S. 380 Nr. 613.

Brief an den Herzog, worin sie Genugtuung verlangten. Aber in voller Einsicht von der ungeheuren Tragweite eines solchen Schrittes unterbreiteten sie das Schreiben einer erweiterten Tagssatzung, zu der auch Rottweil und die andern Zugewandten eingeladen worden waren¹⁾. Diese versprachen ohne Zögern ihre Mithilfe im bevorstehenden Waffengang. Rottweil wurde nun unverweilt in Mitleidenschaft gezogen. Von der festen Burg Schramberg aus, die vom Städtefeind Hans von Rechberg auf einem jäh abfallenden Hügel im Schiltachtal erbaut worden war, hatten Edelleute den Bischof von Constanz, einen Verbündeten der Eidgenossen, geschädigt und sich dann den Strauchrittern angeschlossen, die auf schweizerische Kaufleute Jagd machten. Da stellte der Bischof an seine Bundesgenossen das Ansinnen, sie sollen das unweit Schramberg gelegene Rottweil veranlassen, gemeinsam mit ihm zur Eroberung und Zerstörung der Raubburg auszuziehen. Die Eidgenossen waren anfänglich gewillt, die Konsequenzen eines solchen Schrittes auf sich zu nehmen, Rottweil beizustehen und es gegen allfällige schlimme Folgen der Fehde zu schützen. Die Rottweiler selbst erklärten sich sofort bereit, das Wagnis zu unternehmen. Als jedoch die Kunde eintraf, dass die Burg frisch verproviantiert worden sei, verzichteten die Eidgenossen auf die Beteiligung an einem Unternehmen, das wenig Vorteile gebracht, aber notwendigerweise eine Zersplitterung der Streitkräfte herbeigeführt hätte. Der Plan, die Feste zu brechen, scheint in der Folge von Rottweil und dem Bischof von Constanz, wenn auch nur zögernd und ungern, fallen gelassen worden zu sein²⁾.

¹⁾ Eidg. Absch. II S. 446 Nr. 708 b.

²⁾ Auf diese Weise erkläre ich mir die kurzen Angaben über den Schramberghandel in den Eidg. Absch. II S. 444 Nr. 704 e; S. 447, Nachtrag zu Nr. 708; S. 448 Nr. 709 e; S. 457 Nr. 720 f.; S. 458 Nr. 723 f. — Wie sich mit den oben erwähnten Tatsachen das Regest von Glatz in der Oberrheinischen Zeitschrift Bd. 30 S. 212 Nr. 190 reimen lässt, laut welchem Ludw. von Rechberg 1470 Schramberg auf 5 Jahre an Rottweil verpfändet, ist mir unerfindlich. Dambach, Ort und Herrsch. Schramberg (1904) lässt da ganz im Stiche. — Die Burg wurde im 17. Jahrh. zerstört (Beschreibung des Königreichs Württemb. Bd. II (1905) S. 356).

Nachdem durch Vermittlung des französischen Königs eine Versöhnung und «ewige Richtung» zwischen dem Herzog Sig-mund von Österreich und den Eidgenossen zustande gekommen war, rüsteten diese zum Kriege gegen Burgund. Am 25. August 1474 schrieben sie an Rottweil, Appenzell, St. Gallen, Schaffhausen und in den Thurgau, sich zum Auszuge zu rüsten¹⁾. Schon am 6. September meldeten Rottweil und Schaffhausen, sie seien bereit, den Eidgenossen mit Leib und Gut, wo das notwendig werde, beizustehen²⁾. Am 25. Oktober erliessen die Berner im Namen gesamter Eidgenossenschaft die Kriegserklärung an Herzog Karl den Kühnen. Der bewaffnete Auszug folgte der Absage auf dem Fusse nach. Ein schweizerisches Heer, verstärkt durch Zuzug aus dem Elsass, aus den vorderösterreichischen Landen, aus Rottweil und andern schwäbischen Reichsstädten³⁾,

¹⁾ Eidg. Absch. II S. 495 Nr. 753 c. Schon am 5. Juli 1473 war an Rottweil und die andern Zugewandten die Aufforderung ergangen, «von der wilden löuffen, ouch des frömden Volks und Zugs wegen, die sich jetzt allenthalben erscheinent», allzeit Wache und gute Kundshaft zu halten und zum kriegerischen Auszug bereit zu sein. (Absch. II S. 451 Nr. 714 e).

²⁾ Eidg. Absch. II S. 498 Nr. 755 p. Vergl. auch S. 499 w. — Rottweil scheint indessen die Situation nicht allzu tragisch aufgefasst zu haben. Bürgermeister und Rat und gemeine Schiessgesellen von Rottweil richteten damals an Abt Ulrich von St. Gallen die Aufforderung, seine Schiessgesellen nach Rottweil zu senden zu einem von der Stadt auf 9. September ausgeschriebenen friedlichen Schiessen mit Büchsen, womit noch allerhand andere Kurzweil, ein Glückshafen und ein Wettkauf «gemeiner fröwlin» verbunden werden sollte! (Offizielle Festzeitung für das Eidg. Schützenfest in St. Gallen 1904, S. 10 nach einem Missiv im Stiftsarchiv St. Gallen.)

³⁾ Veit Weber singt in seinem Lied vom Streit vor Héricourt, da, wo er von den Zuzügern der Eidgenossen spricht:

Darzü vil uß Swoben,
Schafhusen, Meinstett, Rotwil,
solt ich si alle loben,
ir ist min lied ze vil;
Überlingen und Bibrach,
Ravensburg kam gegangen,
Costenz man ouch da sach.

besiegte am 13. November ein burgundisches Heer vor den Mauern von Héricourt an der Lisaine, worauf die Stadt kapitulierte und die Sieger beutebeladen in die Heimat zurückkehrten.

Im folgenden Jahre stand das Rottweiler Fähnlein zuerst im Heere, das Kaiser Friedrich III. am Niederrhein gegen den burgundischen Herzog zusammengezogen hatte¹⁾. Dann scheint es den Bernern zugezogen zu sein, nachdem diese im Spätherbst erobernd in das Waadtland eingefallen waren²⁾.

Das Jahr 1476 brachte die Entscheidung. Zur Schlacht bei Grandson war Rottweils Schar nicht eingetroffen; dagegen nahm sie unter der Führung des Stadtvenners Boley dem Rüd, genannt Anshelm, dem Grossvater des bernischen Geschichtsschreibers Valerius Anshelm, Teil am blutigen Tage von Murten³⁾.

(Liliencron, die historischen Volkslieder der Deutschen Bd. II S. 40 Strophe 11.)

¹⁾ Bei dem Heere des Kaisers waren auch Zuzüge aus Schaffhausen, St. Gallen etc. eingetroffen. Schon wollte es der Kaiser gegen Neuss führen, das Herzog Karl belagerte, als es zum Frieden zwischen den beiden Gegnern kam (Eidg. Absch. II S. 548. — Lilienkron a. a. O. Bd. II S. 50, das Lied vom kölnischen Krieg).

²⁾ Die Bündnistreue Rottweils war um so höher anzuschlagen, als vor dem Berner Auszug der deutsche Kaiser und der französische König sich mit Karl versöhnt und so die Eidgenossen im Stiche gelassen hatten. — Die Berner erliessen nach erfolgtem Aufbruch ihrer Truppen an Rottweil und die andern Zugewandten die Aufforderung, mit dem nämlichen Kontingent, das sie vor Héricourt gehabt, den schon im Felde Stehenden nachzuziehen. (Eidg. Absch. II S. 564 Nr. 813 a).

³⁾ Diebold Schilling, Bernerchronik, hg. von Tobler, Bd. II S. 43. Valerius Anshelm, Bernerchronik, Bd. I S. 63. Boley der «Ryd» war schon Anführer im Neusserkrieg gewesen. Siehe auch Liliencron II S. 100 (Murtenlied von Mathias Zoller). Ferner Ochsenbein, die Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten, S. 38 und 341. — Als dann im November die Eidgenossen die Absicht hegten, dem Herzog Renat von Lothringen mit ihrer Kriegsmacht beizustehen, erging auch an Rottweil die Aufforderung, sich zu rüsten (Eidg. Absch. II S. 630 Nr. 857 f.). Schliesslich aber wurde die Schlacht auf dem Felde bei Naney ohne Zugang aus den schwäbischen Reichsstädten geschlagen.

Die Burgunderkriege hatten das Ansehen der Schweizer mächtig gehoben. Der Anschluss an die Eidgenossenschaft galt damals als Vorbedingung für ein glückliches Gedeihen des eigenen Landes¹⁾. Kein Wunder, dass Rottweil sich schon ein Jahr vor Ablauf seines Bundes um dessen Erneuerung bemühte²⁾. Nachdem die Eidgenossen sich über die Frage beraten hatten, wie die Hilfsverpflichtungen gegenüber Rottweil zu stipulieren seien und ob der Kaiser wieder namentlich vorbehalten werden solle³⁾, wurde am 9. Juli 1477 beschlossen, die Vereinigung im alten Wortlaut zu erneuern⁴⁾. Am 4. August erfolgte die Ausfertigung des neuen Bundesbriefes⁵⁾.

Gleich kam für die Neckarstadt wieder eine Gelegenheit, ihre Bundestreue zu beweisen. Nachdem im November 1478 die Urner über den Gotthard gezogen waren, um die Erfüllung früherer Verträge mit dem Herzogtum Mailand zu erzwingen, forderten sie eidgenössischen Zuzug. Ungern folgten die andern eidgenössischen Orte der Mahnung. Sie benachrichtigten auch Rottweil von der Sachlage und bat es um Zugang von Armbrustschützen und um einige Handbüchsen⁶⁾. Der allgemeine Auszug erfolgte, aber unverrichteter Dinge zog der Grossteil des eidgenössischen Heeres von Bellinzona wieder ab, der Heimat zu, den Leventinern und einer kleinen Schar aus

¹⁾ Dierauer, Gesch. der Schweiz. Eidgsch. II S. 247.

²⁾ Eidg. Absch. II S. 667 Nr. 883 a.

³⁾ Eidg. Absch. II S. 682 Nr. 893 a.

⁴⁾ Eidg. Absch. II S. 688 Nr. 900 g. Uri und Unterwalden scheinen noch etwelche Schwierigkeiten gemacht zu haben.

⁵⁾ Handschriftliches Regest von Günter nach einem Concept im Staatsarchiv Zürich.

Ich verdanke dieses Regest und noch eine grosse Anzahl anderer Urkundenauszüge und Urkundenkopien aus der Zeit von 1477 bis 1532 dem Entgegenkommen von Herrn Prof. Dr. Heinrich Günter in Tübingen, der mir in liebenswürdigster Weise seine Vorarbeiten zum 2. Bd. des Rottweiler Urkundenbuchs, soweit sie meinen Gegenstand betrafen, zur Verfügung stellte.

⁶⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 20 Nr. 25 d.

Uri, Zürich, Luzern und Schwiz die Verteidigung der Letze von Giornico überlassend. Bei den Friedensunterhandlungen des folgenden Jahres versprachen die Eidgenossen, die Entschädigung derer von Rottweil — diese verlangten 200 Gulden an ihre Unkosten für den Auszug — Schaffhausen, St. Gallen und anderer, die vor Bellinzona gewesen, gebührend zu berücksichtigen¹⁾.

Aber häufiger, als Rottweil in den Fall kam, den Schweizern zuzuziehen, sahen sich diese veranlasst, dem schwäbischen Bundesglied in seinen Konflikten mit den Nachbarn, zumal mit den Grafen von Württemberg, beizustehen. Veranlassung zu endlosen Reibereien mit den Grafen gab das städtische Pürschgericht, das sich häufig Eingriffe in die württembergische Jurisdiktion erlaubte. Im Mai 1473 wandte sich Rottweil zum ersten Mal in dieser Sache an die Eidgenossen. Die Tagsatzung beauftragte Zürich und Schwiz, Boten nach Rottweil zu senden und den streitenden Parteien, der Stadt und dem Grafen Eberhard im Bart, der im Verein mit seinem Oheim Ulrich vier Jahre vorher eine zehnjährige Vereinigung mit der Eidgenossenschaft eingegangen war, einen Rechtstag anzusetzen. Diese eidgenössische Intervention blieb erfolglos; der Graf hatte sich bald wieder über Übergriffe Rottweils zu beklagen und rief nun den Kaiser an, die Rottweiler hingegen wiederum ihre schweizerischen Freunde. Diese beschlossen am 6. September 1474 neuerdings zu vermitteln. Allein der Kaiser verbot den Eidgenossen, da als Schiedsrichter aufzutreten, weil er den Handel vor sein Gericht gezogen habe. Da gelang es Bevollmächtigten beider Parteien, dem Landhofmeister des Grafen und dem Bürgermeister und dem Stadtschreiber von Rottweil, am 31. August 1475 eine Einigung zu stande zu bringen²⁾.

Doch schon ein Jahr später war der Streit wieder ausgebrochen. Der Graf hatte sich selber Recht geschaffen und einige

¹⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 27 Nr. 32 d und S. 29 Nr. 34 c.

²⁾ Eidg. Absch. II S. 448 Nr. 709 c; S. 497 f Nr. 755 g und q. Günter, U.-B. Nr. 1426—28. 1436.

Rottweiler gefangen gesetzt. Die Eidgenossen baten Eberhard, diese Gefangenen freizulassen und sich mit der Stadt freundlich zu vergleichen. Trotzdem scheint es bald darauf zu einem kriegerischen Zusammenstoss gekommen zu sein, in welchem die Rottweiler den kürzeren zogen. Nun folgte eine Friedenszeit von drei Jahren¹⁾.

Aber im Jahre 1481 loderte der Streit mit dem Grafen Eberhard mit neuer Heftigkeit auf. Am 6. Juni beklagte sich Rottweil höchlich über den Grafen von Württemberg, der den alten Vertrag gebrochen habe und sie so behandle, dass sie es nicht länger ertragen können. Die Eidgenossen mahnten in ihrer Antwort zur Geduld, warnten vor Gewalttätigkeiten und versprachen auf einer neuen Tagleistung, womöglich einen Vergleich zu bewerkstelligen. Aber alle noch so eifrigen Bemühungen ihrer Boten, die wiederholt ins Schwabenland hinausgeschickt wurden, fruchteten nichts. Zwar liess es Graf Eberhard, dem an einem guten Einvernehmen mit den Schweizern gar viel gelegen war, an Entgegenkommen nicht fehlen; nur weigerte es sich, vielleicht unter dem Drucke des Kaisers, den Forderungen Rottweils so weit entgegenzukommen, dass der Handel einseitig durch die Schweizer entschieden werde. Im Jahre 1482 schien eine glückliche Lösung angebahnt zu sein: beide Teile kamen darin überin, dass die Stadt Biberach unter Zuzug eidgenössischer Boten das Urteil falle. Doch die Unterhandlungen zerschlugen sich und der Zwist nahm immer bösartigere Formen an. Mittlerweile war die Einigung mit Württemberg abgelaufen. Blos Zürich liess sich herbei, den Vertrag mit beiden Grafen Eberhard im Bart und Eberhard dem Jüngern zu erneuern; eine Verbindung der gesamten Eidgenossenschaft mit Württemberg wusste Rottweil zu hintertreiben.

¹⁾ Eidg. Absch. II S. 595 Nr. 839 c. Rückgaber, a. a. O. II 2 S. 174.

In der Friedenszeit legten die Eidgenossen einen Konflikt Rottweils mit der Herzogin Mechthild von Österreich zu Rotenburg bei, die sich um Beistand an den kaiserlichen Hof gewandt hatte. (Eidg. Absch. III. 1 S. 29 Nr. 34 b; S. 33 Nr. 37 f.)

Umsonst bequemte sich Graf Eberhard im Bart dazu, nun doch Recht vor den Schweizern zu nehmen; die Rottweiler, auf die Sympathien des gemeinen Volkes in der Eidgenossenschaft vertrauend, wollten nun nichts mehr davon wissen und kündigten im Januar 1485 dem Grafen die Fehde an. Die Tagsatzung konnte dieses Vorgehen nicht billigen; sie musste ausdrücklich zugestehen, dass die Stadt den Krieg ohne hinreichenden Grund angefangen habe, und verbot deshalb dem kriegslustigen Volk im Lande, irgend einer Partei Hilfe zu leisten. Sie konnte aber doch nicht verhindern, dass 300 trotzige Kriegsknechte der verbündeten Reichsstadt zuliefen¹⁾). Wieder nahm sich die Tagsatzung mit aller Energie des langwierigen Handels an und liess sich keine Mühe sauer werden. Biberach und Villingen unterstützten sie in ihren Anstrengungen. Im Oktober 1485 konnte der Streit in der Hauptsache durch den Rat von Biberach beigelegt werden. Für einzelne Streitpunkte war ein weiteres Verfahren angeordnet worden. Die Entscheidung zog sich noch bis zum Jahre 1489 hin, wo endlich, nachdem der Konflikt 16 Jahre gedauert hatte, ein den Rottweilern nicht ungünstiger Entscheid und Vergleich zustande kam²⁾.

1) Solehe Burschen aus Zug liessen sich in Rottweil sogar ungebührliche Reden gegen die eidg. Boten zu Schulden kommen.

2) Eidg. Absch. III 1 S. 96 Nr. 108 a; S. 99 Nr. 111 i; S. 103 Nr. 116; S. 105 f Nr. 121 f; S. 106 Nr. 124 a; S. 119 Nr. 140 h; S. 137 Nr. 165 t; S. 145 Nr. 175 c; S. 147 Nr. 176 o; S. 190 Nr. 121 f; S. 199 Nr. 228 e; S. 200 Nr. 229 b; S. 202 Nr. 231 a; S. 203 Nr. 232 g; S. 206 Nr. 234 p, q und r; S. 215 Nr. 241 i; S. 218 Nr. 245 k; S. 220 Nr. 248 e. Mit dem Jahre 1485 verschwindet der Handel aus den Eidg. Abschieden. — Über den weitern Verlauf der Angelegenheit siehe Rückgaber II 1 S. 144—148. Laut den «Armbrusterbüchern» (Bd. VII zz Nr. 14 ff.) im Rottweiler Stadtarchiv waren die Eidgenossen auch an der Friedensverhandlung von 1489 beteiligt (Freundliche Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Ehrenfried in Rottweil). — Siehe auch Anna Feyler, die Beziehungen des Hauses Württemberg zur schweizerischen Eidgenossenschaft in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts (Zürich 1905), S. 4—7. — Valerius Anshelm bemerkt in seiner Berner Chronik (I 339), Rottweil habe

Die grosse Entfernung Rottweils von der Eidgenossenschaft, seine Lage inmitten der vorwiegend monarchischen Staatengebilde Süddeutschlands hatten bis jetzt seinem freundschaftlichen Verhältnis zu den Schweizern keine besondern Schwierigkeiten bereitet. Der Eintritt der schwäbischen Reichsstadt in den Schweizerbund war erfolgt zu einer Zeit, da die grossen Antagonisten Süddeutschlands, die Eidgenossenschaft und das Haus Österreich, wenigstens äusserlich einander nicht gerade feindlich gegenüberstanden. Als dann einige Jahre später das leidliche Einvernehmen der beiden Mächte in die Brüche ging, da brauchte sich Rottweil deshalb noch keine Sorgen zu machen; denn Österreich stand isoliert da und war dem Gegner keineswegs gewachsen. Die burgundischen Verwicklungen führten hierauf einen richtigen Ausgleich, ja ein Bündnis zwischen den beiden Erbfeinden herbei, in dessen Rahmen die Einigung Rottweils mit den Eidgenossen gar wohl passte. Aber nach dem Untergang der burgundischen Macht änderte sich die Sachlage vollkommen. Es begann nun jener feindliche Gegensatz zwischen dem Hause Habsburg-Österreich, hinter dem mit mehr oder weniger Einmut und Entschlossenheit auch das deutsche Reich stand, und Frankreich, ein Gegensatz, der bekanntlich Jahrhunderte hindurch die europäische Politik beherrschte. Auch die Eidgenossenschaft wurde da in Mitleidenschaft gezogen. Die ungeschickte und selbstsüchtige Politik des habsburgischen Reichsoberhauptes drängte allmählich

1489 (also im Jahre, da der Streit beigelegt wurde) seinerseits sich den Anstrengungen der eidgenössischen Orte für eine Vermittlung zwischen Hans Waldmann und der Zürcher Landbevölkerung angeschlossen. Siehe ibid. auch S. 265.

In die Zeit des grossen Konflikts zwischen Württemberg und Rottweil fällt noch eine andere Zwistigkeit dieser Gemeinde, in der die Eidgenossen als Vermittler funktionieren mussten. Am 14. Sept. 1483 verglichen Boten aus Zürich, Luzern und Schaffhausen den Span zwischen Rottweil und dessen Bürgermeister Lukas Luklin, der in «gähem Gemuth» sein Amt aufgegeben und die Stadt verlassen hatte. Glatz, Regesten von Rottweil in den Mitteil. des archäolog. Vereins Rottweil. 1873. S. 117.

die Schweizer auf die französische Seite. Sie schickten im Jahre 1480 dem französischen König Ludwig sogar ein Söldnerheer, zu dem Rottweil 50 Mann stellte¹⁾, zu Hilfe, damit er seine Pläne gegen Österreich in Burgund durchsetzen könne. Indessen verhinderte eine Verständigung, die bald zwischen König Ludwig und Herzog Maximilian, dem Sohne des Kaisers, zustande kam, weitere kriegerische Massnahmen, und das eidgenössische Heer, das bis Châlon an der Saône gerückt war, löste sich auf²⁾. Aber auch fernerhin liefen Freiwillige aus der Schweiz nach Frankreich, zum grössten Missvergnügen des Kaisers und der deutschen Stände³⁾. Zudem schlossen im Jahre 1484 die eidgenössischen Stände ein freundschaftliches «Verständnis» mit Ludwigs Nachfolger, dem König Karl VIII.⁴⁾.

Aber den Werbungen Maximilians, der im Februar 1486 zum römischen König erwählt worden war, und dem Entgegenkommen bedeutender schweizerischer Staatsmänner gelang es in der Folgezeit, eine Annäherung zwischen den Eidgenossen und Österreich herbeizuführen. Es schien sogar, als sollte es zwischen ihnen im Herbst des Jahres 1487 zu einer definitiven Verständigung kommen. Doch als sich Maximilian schon am Ziele glaubte, vereitelte einerseits die Opposition von Luzern, Schwyz und Glarus, anderseits die Gründung des Schwäbischen Bundes den endgültigen Vollzug der Einigung⁵⁾.

¹⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 76 Nr. 79 b. Diebold Schilling, Berner Chronik, hg. von Tobler, II S. 234.

²⁾ Dierauer, Gesch. der Schweiz. Eidgsch. II S. 250 f.

³⁾ Wohl im Zusammenhang mit dieser politischen Sachlage steht die Meldung Rottweils vom Juli 1484, dass Fürsten und Herren zu einem Kriege rüsten, sei es gegen Rottweil, sei es gegen die Eidgenossen. Herzog Sigmund von Österreich, gegen den diese Anschuldigung in erster Linie gerichtet war, verwahrte sich jedoch dagegen und versicherte die Schweizer seiner Freundschaft. (Eidg. Absch. III 1 S. 181 Nr. 214 a; S. 186 Nr. 216 p.)

⁴⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 714 ff.

⁵⁾ Über die verschlungenen Pfade der deutschen und schweizerischen Politik gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts geben die vorzüglichen Arbeiten von Probst (Die Beziehungen der schweiz. Eidgsch. zum deutschen

Der Schwäbische Bund, eine Vereinigung der schwäbischen Reichsstände, Fürsten, Ritter und städtischen Gemeinwesen, war von Kaiser Friedrich III. im Jahre 1487 zur Sicherung des Landfriedens und ebenso gegen die ehrgeizigen Pläne der Herzoge von Baiern ins Leben gerufen worden. Bald nahm er auch gegenüber den Schweizern eine feindselige Haltung ein. Denn diese gingen endlich daran, das Fazit aus der schon seit einem halben Jahrhundert dauernden übelwollenden Politik des Reichsoberhauptes zu ziehen und sich allmählich vom deutschen Reiche gänzlich loszulösen. Die schwäbischen Reichsstände, selbst die Städte, erblickten aber in diesem Vorgehen Verrat und Abfall; zum Hass gegen die «Abtrünnigen» gesellte sich der Neid auf deren ruhmreiche Geschichte und erfolgreiche Politik, die grell von der erbärmlichen Zersplitterung und Ohnmacht des Reiches abstach. Wohl gaben die Urheber des Bundes der Tagsatzung beruhigende Zusicherungen; aber als die Eidgenossen sahen, wie Kaiser Friedrich versuchte, die Stadt Rottweil und andere befreundete Reichsstände rechts des Rheins in den Bund hineinzuzwingen und von der Eidgenossenschaft abwendig zu machen, wussten sie, wessen man sich zu versehen hatte.

Am 24. August 1487 eröffnete eine Botschaft aus Rottweil vor der Tagsatzung zu Baden, der Kaiser suche ihr Gemeinwesen und andere schwäbische Städte in seine Vereinigung zu bringen und habe hiefür bereits zum zweiten Mal einen Tag angesetzt; auch verlange er von Rottweil, ungeachtet es dem Kaiser vor kurzem eine beträchtliche Steuer entrichtet¹⁾, schon wieder

Reich, 1486 bis 1499, im Archiv für Schweizerische Gesch. Bd. XV) und Öchsli (Die Beziehungen der schweiz. Eidg. zum Reiche bis zum Schwabenkrieg, in Hiltys Politischem Jahrbuch Bd. V) klaren und unzweideutigen Aufschluss.

¹⁾ Im Februar jenes Jahres hatte der Kaiser der Stadt eine ausserordentliche Reichssteuer von 1560 fl. auferlegt. (Glatz, Regesten, in den Rottweiler Mitteilungen, 1873, S. 119.) Die ordentliche jährliche Reichssteuer Rottweils betrug zu Anfang des 15. Jahrhunderts 400 fl Heller (Augsburg 800, Ulm 700, Heilbronn 600, Reutlingen 400). Siehe Beschreibung des Oberamts Rottweil (1875) S. 233.

800 Gulden. Die Eidgenossen wiesen die Stadt an, den Tag zwar zu besuchen, sich aber gegenüber den kaiserlichen Zumutungen unter Hinweis auf den eidgenössischen Bund ablehnend zu verhalten und um Erlass der Steuer nachzusuchen. Sie beruhigten zugleich den fernen Verbündeten, der bereits durch Kriegsgerüchte geängstigt worden war, unter Hinweis auf ihren bundesgemässen Beistand¹⁾.

Aber der hartnäckige Greis, der damals den deutschen Thron innehatte, liess nicht so schnell von seinen politischen Zielen ab. Viele schwäbische Reichsstädte unterstützten ihn in seinen Bemühungen. Als er mit Strafen drohte, und so die isolierte Stadt in immer schwierigere Lage geriet, gab die Tagsatzung ihre Zustimmung zum Eintritt Rottweils in den Schwäbischen Bund, unter der Bedingung, dass die Vereinigung mit den Eidgenossen ausdrücklich vorbehalten werde. Unterwalden zog sogar schon die Möglichkeit der Auflösung des Bundes mit Rottweil in Betracht, jedoch nur für den Fall, dass der schwäbische Bundesgenosse dies in seinem eigenen Interesse wünschen sollte. Auf jeden Fall war man schweizerischerseits entschlossen, den Bundesverpflichtungen gegenüber der Stadt Rottweil nachzukommen und sie gegen allfällige Angriffe zu schützen²⁾. Wohl erging auch an die Eidgenossen selber die Aufforderung, dem «gemeinen Frieden», wie da beschönigend der Schwäbische Bund genannt wurde, beizutreten³⁾; aber die wahre Gesinnung des Kaisers ihnen gegenüber kennzeichnete sich zur Genüge dadurch, dass er gegen andere Aussenposten der Eidgenossenschaft, wie Constanz, Buchhorn, Wangen, den Bischof von Constanz, die alle mit der Eidgenossenschaft auf irgend eine Weise «verwandt» waren, den nämlichen diplomatischen Feldzug wie gegen Rottweil unter-

¹⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 274 Nr. 305 a und b; S. 284 Nr. 317 m.

²⁾ Klüpfel, Urkunden zur Gesch. des Schwäb. Bundes I S. 21. — Eidg. Absch. III 1 S. 288 Nr. 322 b. Siehe auch Beschreibung des Oberamts Rottweil, S. 240.

³⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 290 Nr. 323 g.

nahm¹⁾ und diesem zudem offen erklärte, er verlange seinen Beitritt unter Aufhebung aller seiner andern Verbindungen²⁾.

Aber Rottweil war schon entschlossen, dem Grolle des Kaisers und seinen Drohungen zu trotzen und auf Seite der Eidgenossen auszuhalten. Zwar erfüllte es seine Pflichten dem Reiche gegenüber, indem es seine Kriegsmannschaft dem Kaiser zuschickte, als dieser im Frühjahr 1488 in Köln ein Reichsheer zusammenzog, um seinen Sohn Maximilian aus den Händen der rebellischen Flamänder zu befreien³⁾; dem Schwäbischen Bunde trat es hingegen nicht bei. Ebensowenig liess sich die Eidgenossenschaft als solche bewegen, zu diesem Bunde in nähere Beziehungen zu treten oder den erneuten Bündniswerbungen Maximilians Gehör zu schenken. Immerhin konnte der Ausbruch des Kriegs zwischen beiden feindlichen Mächten, den man schon im Herbst 1488 beiderseits erwartete, vermieden werden; man schreckte schwäbischerseits vor diesem Schritte zurück und lenkte wieder ein. So wurde der notwendige, entscheidende Waffengang noch um ein volles Jahrzehnt hinausgeschoben⁴⁾.

Bei dieser Sachlage trat an die Eidgenossenschaft die Frage heran, ob der Bund mit Rottweil erneuert werden solle. Schon im August 1490 gelangte die Reichsstadt mit dieser Angelegenheit an die Tagsatzung, obgleich das Bündnis erst im August 1492 abließ. Drei Wochen später erhielt der schwäbische Bundes-

¹⁾ Oechsli, a. a. O. S. 507. — Auch die Bischöfe von Basel und Strassburg und die Städte Basel, Strassburg, Colmar, Schlettstadt suchten sich der kaiserl. Zumutungen zu entziehen, und zwar durch Erneuerung ihrer früheren Verbindungen mit den Eidgenossen, die wirklich 1493 wieder aufgenommen wurden (Probst, a. a. O. S. 103).

²⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 291 Nr. 324 f. Siehe auch Klüpfel a. a. O. I S. 40.

³⁾ Liliencron, hist. Volkslieder II S. 238. — Vergl. Ulmann, Kaiser Maximilian I., Bd. I S. 26 ff. Auch Basel, Konstanz und die andern Beichsstädte schickten ihre Kontingente.

⁴⁾ Probst, a. a. O. S. 92 ff.

genosse die Aufforderung, seine Botschaft an die nächste Tagsatzung zu Luzern abzuordnen, damit man da in dieser Sache verhandeln könne. Am 9. Oktober brachte die Abordnung ihr Anliegen vor. Sie wünschte eine Erneuerung des Bundes nach dem bestehenden Wortlaut; bloss die Bestimmung, dass Rottweil ohne Wissen und Willen der Eidgenossen keinen Krieg anfangen dürfe, möge fallen gelassen werden; dafür verpflichte es sich wie bis anhin, vor einem eidgenössischen Schiedsgerichte Recht zu nehmen, wenn der Gegner und die Tagsatzung selber es wünschen. Aber die Eidgenossen gingen auf den Abänderungsvorschlag nicht ein. Da erklärte der Rat von Rottweil, er sei bereit, den Vertrag in der bisherigen Form zu erneuern. So wurde denn am 13. Dezember 1490 «die früntlich Einung und Verstentniss» zwischen den 8 alten Orten der Eidgenossenschaft und der schwäbischen Reichsstadt verlängert, «angesehen solch treuer Liebe und Freundschaft, die beide Teile seit langem verbinde und ihnen zu Nutz und Gut wohl erschossen sei». Die neue Einigung sollte bis zum 10. August 1507 in Kraft bestehen¹⁾.

Sehon seit der Errichtung des Schwäbischen Bundes bemühten sich auch dessen Gegner, die Herzoge von Baiern, um eine Vereinigung mit den Eidgenossen. Rottweil unterstützte diese Werbungen. Es hoffte dadurch, die von deutscher Seite noch stets gewünschte Annäherung zwischen den Schweizern und dem Reich, der dann notwendigerweise das eigene Bündnis zum Opfer gefallen wäre, zu verunmöglichen. Wirklich erfolgte im August 1491 der Abschluss einer Vereinigung zwischen der Eidgenossenschaft und Baiern, aber bloss mit der Verpflichtung gegenseitiger Neutralität. Als nun im Frühling des folgenden Jahres

¹⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 362 Nr. 392 t; S. 365 Nr. 395 u; S. 368 Nr. 399 a; S. 373 Nr. 402 d; S. 375 Nr. 403 n. Die Bundesurkunde S. 729 ff. — Freiburg und Solothurn, seit 1481 im engern Bund der Eidgenossen, hielten beim Abschluss des Rottweiler Bundes nicht mit, weil sie damals von den Länderorten nicht als vollwertige «Orte» angesehen wurden (Oechsli, Orte und Zugewandte, S. 40 f.).

der Kaiser und der Schwäbische Bund die Feindseligkeiten gegen Baiern eröffneten, stellte Rottweil, dessen schweizerische und Reichspolitik offenbar verschiedene Wege gingen, 4 Pferde und 24 Kriegsknechte zum kaiserlichen Heer; die Tagsatzung hingegen enthielt sich jeder Parteinahme. Sie beschied auch französische Bündniswerbungen nach längern Verhandlungen ablehnend¹⁾, vermittelte dagegen im Mai 1493 mit Erfolg zwischen Frankreich und König Maximilan²⁾. Dieser hatte im Jahre 1490 die Herrschaft über das Tirol und die österreichischen Vorlande angetreten und war damit der direkte Nachbar der Eidgenossenschaft geworden. Dank seiner unablässigen Bemühungen gestaltete sich das Verhältnis zwischen den obersten Reichsgewalten und der Schweiz allmählich etwas besser. Deutscherseits sah man endlich die Nutzlosigkeit aller Anstrengungen, die eidgenössischen Orte wieder enger ans Reich zu knüpfen, ein und liess sie vorerst in Ruhe. Aber das Erstarken des nationalen Empfindens, das sich damals unverkennbar in Deutschland bemerkbar machte, ermutigte den alten Kaiser und dessen tatenlustigen Sohn, es wenigstens mit den Aussenposten der Eidgenossenschaft, den Zugewandten, zu versuchen. Vor allem verlangte man von ihnen die Bezahlung der in den Reichsmatrikeln festgesetzten Geldbeiträge oder dann die Stellung der entsprechenden Mannschaft zu den Wehrkräften des Reiches. Schaffhausen erwehrte sich dieser Zumutungen dadurch, dass es nach dem Beispiel der Eidgenossen auf dergleichen Begehren gar nicht antwortete. Schlimmer

¹⁾ Als es sich 1491 um ein Bündnis zwischen Frankreich und der Schweiz handelte, baten Schaffhausen und Rottweil, man möchte sie doch als getreue Bundesgenossen dem französischen König für einige «Ergetzlichkeiten» empfehlen, falls man zum Abschlusse gelangte (Eidg. Absch. III 1 S. 384 Nr. 412 c).

²⁾ Eidg. Absch. S. 365 Nr. 395 t; S. 378 Nr. 406 g; S. 384 Nr. 412 b; siehe auch S. 386 Nr. 413 d. Die Vereinigung mit Baiern S. 731 f. — Valerius Anshelm, I S. 382. — Datt, *De pace Imperii publica* S. 444. — Probst, S. 97—99. — Oechsli, in Hilty, *Politisches Jahrbuch* V, S. 516—523.

war die Stellung der fernen Reichsstadt Rottweil. Diese beklagte sich wiederholt bei der Tagsatzung, dass man sie mit Mandaten aller Art heimsuche, und verlangte bundesgenössischen Schutz. Vergeblich traten die Eidgenossen für ihren schwäbischen Verbündeten beim römischen König ein; die Lage wurde sogar noch schlimmer, als Maximilian im Jahre 1493 durch das Ableben seines Vaters zum Reichsoberhaupt vorrückte. Schon befürchtete man den Ausbruch von Feindseligkeiten. Aber so weit wollte es die Tagsatzung in einer Angelegenheit sekundärer Wichtigkeit doch nicht kommen lassen. Sie beauftragte Bern, das damals mit dem König besonders gut stand, das Vermittlungswerk an die Hand zu nehmen. Dieses schickte nach einigem Zögern im Namen gemeiner Eidgenossenschaft den Altschultheissen Wilhelm von Diessbach zu Maximilian, und die Stadt Rottweil hatte die Genugtuung, dass der König sie im Juli 1494 für einmal aus Schatzung und Ungnade entliess¹⁾.

Kaum war diese Angelegenheit erledigt, so geriet Rottweil durch die benachbarten Freiherren von Zimmern in einen neuen Konflikt mit dem Reichsoberhaupt. Kaiser Friedrich III. hatte im Jahre 1488 Herrn Johann Werner von Zimmern auf unerwiesene Anschuldigungen hin geächtet und dessen Besitzungen an den Grafen Hug von Werdenberg übertragen. Diesem kaiserlichen Günstling gelang es in der Tat, sich der zimmerischen Herrschaften Messkirch und Oberndorf zu bemächtigen. Vergeblich mühete sich der Geächtete während 7 Jahren mit Aufbietung aller Rechtsmittel ab, wieder in den Besitz des Verlorenen zu gelangen. Da übertrug im März 1495 der alte Herr kurz vor

¹⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 394 Nr. 420 c; S. 414 Nr. 437 d; S. 447 Nr. 470 i; S. 449 Nr. 473 f; S. 454 Nr. 477 b; S. 462 Nr. 484 b; S. 463 Nr. 486 a; S. 468 Nr. 492 e. — Chmel, Urkunden zur Gesch. Maximilians I. S. 38. — Valerius Anshelm I 426 sagt, der König habe Rottweil im Jahre 1494 aus Schatzung, Acht und Ungnade entlassen. Ich finde keine urkundlichen Belege dafür, dass Maximilian damals die Reichsacht über Rottweil ausgesprochen habe. — Siehe auch Öchsli, Die Beziehungen etc. S. 523—526.

seinem Ableben seine sämtlichen Besitzungen samt den Ansprüchen auf Messkirch und Oberndorf in Form eines Scheinverkaufs an die befreundete Stadt Rottweil¹⁾. Die Rottweiler kündigten dies sofort den Eidgenossen an und baten zugleich um getreues Aufsehen, wenn der Stadt aus diesem Kaufe Widerwärtigkeiten entstehen sollten²⁾. Nach dem Tode Johann Werners trat die ganze zimmerische Familie in das Burgrecht von Rottweil. Die hinterlassenen Söhne taten nun gleich ihrem Vater alle möglichen Schritte am königlichen Hofe, um zu ihrem Rechte zu gelangen. Aber alles war vergeblich! Angesichts dieser offenen Rechtsverweigerung griff der älteste Sohn, Veit Werner, zur Gewalt. Unterstützt von vielen schwäbischen Rittern und besonders von 400 Knechten aus Rottweil überfiel er am 6. Dezember 1496 Oberndorf, nahm es neuerdings in Besitz und liess die Untertanen den Treueid schwören. Die Folge dieses Schrittes war, dass der Freiherr und alle seine Helfer, zumal die Stadt Rottweil, am 7. Februar 1497 wegen Landfriedensbruch in die Reichsacht erklärt wurden. Nun wandte sich die Reichsstadt hilfesuchend an die Eidgenossen. Anfänglich hatte sie den schweizerischen Bundesgenossen gegenüber ihre Beteiligung am Überfalle von Oberndorf verschwiegen; nun gab sie zu, dass Angehörige auf eigene Faust, ohne Vorwissen der Obrigkeit, dabei mitgeholfen hätten. Die Tagsatzung ging energisch vor. Dem Grafen Hug von Werdenberg wurde durch eine Botschaft mitgeteilt, er möge dafür sorgen, dass der Acht keine Folge gegeben werde; denn das Verhältnis zwischen Rottweil und der Eidgenossenschaft sei derart, dass man die verbündete Stadt keinesfalls schutzlos lassen würde³⁾.

Damals war nämlich der Grossteil der eidgenössischen Orte mit König Maximilian in einen neuen, erbitterten Zwiespalt

¹⁾ Ruckgaber II 2 S. 356 ff. Das nämliche tat auch Johanns Oheim Gottfried (Oberrhein. Zeitschrift Bd. 30 S. 405).

²⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 477 Nr. 501 g.

³⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 521 Nr. 552 e; S. 528 Nr. 562 a; S. 529 Nr. 564 a. — Klüpfel, Urkunden zur Gesch. des Schwäb. Bundes I S. 220 f. — Zimmerische Chronik, hg. von Barack, I S. 608 ff.

geraten. Nicht nur hielten sich die Eidgenossen von der heiligen Liga fern, die Maximilian im März 1495 mit Spanien, Venedig, Mailand und dem Papst zur Vertreibung der Franzosen aus Italien abgeschlossen hatte, sondern sie lehnten auch die Beschlüsse des Wormser Reichstags vom September jenes Jahres ab, durch die zur Herstellung eines ewigen Landfriedens ein Reichskammergericht geschaffen und in Rücksicht auf die Türkengefahr und die Lage in Italien eine regelmässige, allgemeine Reichssteuer bewilligt wurde. Die Mehrzahl der eidgenössischen Stände ging noch weiter und erneuerte am 1. November 1495 den Bund mit Frankreich¹⁾. Das drohende Vorgehen, zu dem sich nun Maximilian und der Reichstag hinreissen liessen²⁾, bewog auch die noch zögernden Orte, Bern ausgenommen, diesem Abkommen beizutreten. Damit war der völlige Bruch mit dem Reiche eingeleitet. Als nun im Frühjahr 1497 die Reichsgewalten einen förmlichen Feldzug gegen die zugewandten Orte der Eidgenossenschaft, auf die man ein ganz unbestreitbares Anrecht zu haben glaubte, eröffneten, die Stadt St. Gallen wegen des Rorschacher Klosterbruchs, Rottweil wegen des zimmerischen Handels mit der Acht belegten, Schaffhausen mit einem Kammergerichtsprozess bedrohten, rüstete man schweizerischerseits zum Kriege und forderte auch Rottweil und die andern Zugewandten auf, die nötigen Vorbereitungen zu treffen³⁾. Der Schwäbische Bund stand in diesem Konflikt ganz auf Seite des Reichsoberhaupts. Er betrachtete dabei als seine nächstliegende und leichteste Aufgabe, das von seinen Verbündeten so weit entfernte Rottweil, diesen Dorn im eigenen Fleische, seinem Bunde zuzuführen. Siegesgewiss prophezeite damals ein schwäbischer Dichter, es werde

¹⁾ Dierauer, Gesch. der Schweiz. Eidg. II S. 321 f.

²⁾ Schon am 23. Jan. 1496 hatte Rottweil von verdächtigen Truppenansammlungen und von Klagen des Königs über die italienische Politik der Schweizer nach Zürich zu berichten. Staatsarch. Zürich, Regest von Günther.

³⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 532 f Nr. 566 f, i und k.

den deutschen Reichsständen ein leichtes sein, das abtrünnige Gemeinwesen zu seiner Pflicht zurückzuführen.

«Sie meinen, sie wend's bezwingen,
und achten's zum Schwabenland
und in ihren bund zü bringen
uß der Schwizer hand.
Doran so wend sie strecken
land, leut, güt und êr;
domit so wend si wecken
im Schwizerland den ber »¹⁾.

Erneute Unterhandlungen zwischen der Tagsatzung und den Reichsgewalten sowohl in der prinzipiellen Frage des Verhältnisses zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reiche als auch wegen der Klagen der Zugewandten führten zu keinem Ziele²⁾. Auch der Schwäbische Bund traf kriegerische Vorkehrungen. Da lenkte Maximilian, der die Hoffnung auf Erneuerung der «Ewigen Richtung» mit den Schweizern noch nicht aufgegeben hatte, neuerdings ein und verhütete für diesmal noch den Ausbruch der Feindseligkeiten. Er lud die Gegner zu einer abermaligen Besprechung ein. Die Tagsatzung trug den Boten, die sie zur Unterhandlung abordnete, auf, sie sollen die Lossprechung der über St. Gallen, Appenzell und Rottweil verhängten Acht, ferner Entschädigung und Kostenersatz für diese drei Zugewandten verlangen, für die man «Leib und Gut und alles, was der allmächtige Gott verliehen, setzen werde». Zu Anfang September wurden die Unterhandlungen in Innsbruck eröffnet. Dem Wunsche der Tagsatzung gemäss hatten auch St. Gallen, Appenzell und

¹⁾ Liliencron, historische Volkslieder II S. 370 f. — Nach Rottweil sollte Schaffhausen an die Reihe kommen: Schofhusen, tü nit erschrecken, mit Rotwil mästu dran ... (Strophe 14). — Siehe auch Seite 18 (Rotwil, du vil klüge etc.).

²⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 533 Nr. 566 m und o; S. 536 Nr. 569 o; S. 537 Nr. 571 h; S. 540 Nr. 572 ll. — Probst. S. 146 ff.

Rottweil ihre Abgeordneten dorthin geschickt. In betreff St. Gallens kam da eine Einigung zustande; die Appenzeller Angelegenheit ging nochmals an die Tagsatzung zurück; der Rottweiler Handel aber wurde zur endgültigen Erledigung auf den Reichstag, der im November zu Freiburg im Breisgau zusammentreten sollte, verschoben. Immerhin stellte der König die Acht über Rottweil bis Martini ein, indem er der Zuversicht Ausdruck gab, «diese Reichsstadt werde sich auf dem Tage zu Freiburg so gegen ihn beweisen, dass er sie ganz davon absolvieren könne¹⁾. Das war ein magerer Trost für die Stadt Rottweil, auf der die Reichsacht, die Handel und Wandel lähmte, schwer lastete, obgleich die Eidgenossen ihr auch fernerhin treu zur Seite standen. In den Monaten, die bis zur Wiederaufnahme der Verhandlungen auf dem angekündigten Reichstage verstrichen, verschlimmerte sich sogar ihre Situation in bedenklicher Weise, da nicht nur die Belästigungen durch das Reichskammergericht ihren Fortgang nahmen, sondern weil die Neckarstadt durch die Macht örtlicher Verhältnisse in einen weitern, schweren Konflikt mit den Reichsgewalten hineingetrieben wurde²⁾.

Sehon längst stand nämlich die Stadt Rottweil auf gespanntem Fuss mit dem in ihrem Gemeindebann gelegenen Frauenkloster Rottenmünster. Es handelte sich da um Steuerrechte, Jurisdiktion, Tratt, Wunne und Waid³⁾. Im Sommer des Jahres 1496

¹⁾ ... haben wir dieselben acht bis Martiny nechst aufgeshmötzt. Schreiben Maximilians an die Hauptleute des Schwäbischen Bundes, 9. Sept. 1497. Klüpfel, Urkunden I. S. 244).

²⁾ Eid. Absch. III S. 546 Nr. 579 e; S. 547 Nr. 580 a; S. 548 Nr. 582; S. 550 Nr. 584 k; S. 553 Nr. 586 d. — Valerius Anshelm II S. 54. 57 f. 61. — Über die Beziehungen der Eidgenossenschaft zum Reich in den Jahren 1495 bis 1497, siehe vor allem Oechslis lichtvolle Darstellung in Hiltys Jahrbuch V S. 535—573, ferner Probst a. a. O. und Umann, Kaiser Maximilian I, Bd. I S. 669 bis 682.

³⁾ Siehe Glatz, Das ehemalige Reichsstift Rottenmünster, im Freiburger Diözesan-Archiv, Bd. VI. S. 50—56.

Schon im März 1475 hatten sich die Eidgenossen veranlasst gesehen, in dieser Sache zugunsten des Bundesgenossen einzuschreiten. Aber der

brach der alte Streit von neuem aus¹⁾. Vergeblich tädigte am 13. September Heinrich Roist, Altbürgermeister von Zürich, im Verein mit zwei Zürcher Ratsherren und dem Ammann von Zug zwischen den hadernden Parteien²⁾. Die Rottweiler fügten sich dem Urteilsspruch nicht, sie schritten sogar zu Gewalttätigkeiten, obgleich sie aus den Ermahnungen der Tagsatzung sehen mussten, wie ungelegen ihren schweizerischen Freunden gerade jetzt diese neue Verwicklung kam³⁾.

Als nun im Februar des folgenden Jahres die Stadt Rottweil wegen des zimmerischen Handels in die Reichsacht gekommen war, schien sich für die Äbtissin die Aussicht zu eröffnen, mit Hilfe des Reichsoberhauptes zu ihrem Ziele zu gelangen. Aber auch Rottweil sah sich jetzt in seinen zwiefachen Nöten veranlasst, an den König zu gelangen. Maximilian benützte sofort die bedrängte Lage der Stadt, um Vorteile für sich und das Reich herauszuschlagen. Er erklärte den Rottweilern rund heraus, dass sie sich nur unter der Bedingung von der Reichsacht befreien könnten, wenn sie sich unter seinen Schirm begeben, mit ihm zu gegenseitigem Schutz sich verbinden und der gemeinen königlichen Vereinigung von Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städten des Reiches beitreten, die er nach Ablauf des Schwäbischen Bundes ins Leben rufen werde.

Die Reichsacht, die der König auf der Innsbrucker Tagung bis Martini suspendiert hatte, trat mit dem 11. November 1497 wieder in Kraft. Damit war die Widerstandskraft der alleinstehenden Stadt schon soweit gebrochen, dass sie sich mit dem Gedanken vertraut machte, auf die Anerbietungen Maximilians einzugehen. Sie machte davon pflichtgemäß der Tagsatzung Anzeige. Als am 17. November den eidgenössischen Boten in Zürich

Streit war damals durch die Intervention des Kaisers beigelegt worden. (Günter, U.-B. Nr. 1432—1434. Eidg. Absch. II S. 529 Nr. 780 a.)

¹⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 508 Nr. 5371.

²⁾ Staatsarchiv Zürich; Regest von Günter.

³⁾ Eidg. Absch. III, 1 S. 515 Nr. 545 e; S. 526 Nr. 559 b. Valerius Anshelm II S. 99. — Siehe Rückgabers ungenaue Angaben, I. S. 189.

durch zwei Boten aus Rottweil diese Eröffnungen gemacht wurden, tat sich «merkliches Befremden» kund; das Anbringen kam den Tagherren ganz richtig als unvereinbar mit der Bundesgenossenschaft, als beginnender Abfall vor. Sie beschlossen, die Angelegenheit vor ihre Obern zu bringen, und sprachen zugleich die Hoffnung aus, es werde bis zur Erledigung dieser Sache keine Änderung vorgenommen¹⁾.

Die «Obern» sahen in der Tat die Sache mit den gleichen Augen an, wie ihre Boten. Auf der Tagsatzung vom 1. Dezember in Zürich wurde der verbündeten Stadt geantwortet, es sei nicht der Wille und die Meinung der Eidgenossen, dass sie sich so von ihnen trenne und anderwärts verpflichte; gelänge es, diesen Bundesgenossen so zu «söndern», würde man das gleiche auch bei den andern Zugewandten versuchen. Zugleich erhielten Zürich und Schwiz den Auftrag, eine Botschaft nach Rottweil abzuordnen, um dort zu den Räten und zur Gemeinde zu sprechen, damit am Bunde festgehalten werde²⁾.

Es ist begreiflich, dass die Schweizer, denen der ferne Verbündete bis jetzt mehr Mühe und Unkosten verursacht als Vorteile gebracht hatte, ihn jetzt nicht fahren lassen wollten, wo er ihnen endlich als Wachtposten weit draussen im Reich von Nutzen sein konnte. Der König seinerseits liess jedoch kein Mittel unbenutzt, um das wankende Gemeinwesen auf seine Seite herüberzuziehen. Am 9. März 1498 suspendierte er neuerdings die Acht, diesmal bis zum 3. Juni³⁾.

Aber die Reichsstadt hatte ihren Entschluss schon gefasst. Das ernste Wort der Tagsatzung war nicht ohne Wirkung gewesen. Wohl um den übeln Eindruck zu verwischen, den diese Vorgänge in der Eidgenossenschaft hervorgerufen hatten, schickte Rottweil seine Boten an alle Orte, um zugleich die dringende Bitte vorzubringen, man möge doch alles tun, damit die Stadt

¹⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 555 Nr. 589 a.

²⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 557 Nr. 590 f.

³⁾ Staatsarchiv Stuttgart; Regest von Gütter.

aus der Acht befreit werde. Die Tagsatzung erfüllte nach Kräften dies Verlangen. Sie schrieb im März 1498 an Maximilian, der entgegen seinem zu Innsbruck gegebenen Versprechen immer noch nicht auf dem Reichstag zu Freiburg eingetroffen war, er möge doch in der Rottweiler Angelegenheit etwas tun; sie versprach dem schwäbischen Bundesgenossen Schutz und Beistand nach Massgabe des Bundesbriefs; sie ordnete auf den Zeitpunkt, da der König in Freiburg eintreffen würde, eine zahlreiche Botschaft an den Reichstag ab, wo dieselbe offen erklären sollte, man werde den verbündeten Rottweilern nötigenfalls mit Gut und Blut beistehen¹⁾.

Im Juli 1498 traf endlich der König auf dem Reichstag in Freiburg ein. Gleich erschien vor ihm auch eine Botschaft aus der Schweiz, verstärkt mit Zuzügern aus Rottweil. In den Hauptfragen kam man da zu keiner Einigung. Die Eidgenossen lehnten die Forderungen des Königs, fortan auf den Reichstagen zu erscheinen, den Beschlüssen desselben zu gehorchen und den «gemeinen Pfennig» zu entrichten, ab. Dagegen wurde die St. Galler Angelegenheit endgültig erledigt. Die Klagen der Appenzeller liess man unerwähnt, weil man fälschlicherweise glaubte, dieser Handel sei schon beigelegt. Was endlich Rottweil anbetrifft, verlangte der König, dass es das Kloster Rottenmünster aus seiner Gewalt entlasse und in seiner Freiheit nicht weiter beeinträchtige. Die Reichsstände stimmten diesen Forderungen bei und fügten noch hinzu, die Stadt könne nur unter der Bedingung aus der Acht entlassen werden, dass sie wie von alters her dem Reichsoberhaupte huldige und auch des Reichen Anschlag sowie den gemeinen Pfennig bezahle. Sobald dies alles geschehen sei und Rottweil davon seinen Bundesgenossen, den Schweizern, offene Mitteilung gemacht habe, werde die königliche Majestät ein Schiedsgericht, zu dem auch die Eidgenossen Beisitzer ernennen mögen, zur Beilegung des Streites mit Rottenmünster er-

¹⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 562 Nr. 598 e; S. 565 Nr. 600 d; S. 566 Nr. 601 c und d.

nennen. Gelinge diesem eine gütliche Beilegung des Konfliktes nicht, so möge das Reichskammergericht neuerdings den Rechtsweg beschreiten¹⁾.

Wohl im Einverständnis mit den Eidgenossen, die der schwierigen Ausnahmestellung ihres schwäbischen Verbündeten Rechnung trugen und sich zudem in einer für sie doch mehr neben-sächlichen Angelegenheit nicht festlegen wollten²⁾), nahm die Rottweiler Botschaft sämtliche Bedingungen unverzüglich an. Schon am folgenden Tag, den 21. Juli, erklärte Maximilian in einer Urkunde, dass die Irrungen zwischen ihm und Rottweil durch Vermittlung der Eidgenossen vertragen worden seien. Die Stadt werde ihrem Herrn, dem römischen König, huldigen und Gehorsam geloben, den gemeinen Pfennig gleich andern Reichsstädten entrichten, das Kloster Rottenmünster aus seinem Burgricht und der Schutzherrschaft entlassen und die Untertanen der Abtei des Huldigungseides, zu dem sie gedrängt worden seien, entbinden. Maximilian ernannte auch sofort das Schiedsgericht und fertigte den Absolutionsbrief aus, den er den eidgenössischen Boten übergab, damit diese ihn den Rottweilern aushändigen, sobald die Stadt die genannten Bedingungen erfüllt habe³⁾.

Die Rottweiler Boten waren offenbar von dem Wunsche besetzt, die ganze Angelegenheit um jeden Preis in einer dem Könige wohlgefälligen Weise zu erledigen. Daher leisteten sie im Namen ihrer Stadt unverzüglich die Huldigung. Sie gingen aber noch weiter. Hinter dem Rücken der eidgenössischen Boten versprachen sie im Namen der Stadt, nach Ablauf des Bündnisses mit den Schweizern sich

¹⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 574 Nr. 609 a. Probst, S. 159 f.

²⁾ Der Wortlaut der bei dieser Gelegenheit gewechselten Schriftstücke und auch der Verhandlungen über die Rottweiler Angelegenheiten auf den Tagsatzungen vom 2. und 13. August in Zürich lässt auf keine Verstimmung der Eidgenossen schliessen (Eidg. Absch. III 1 S. 576 Nr. 612 a und b; S. 577 Nr. 613 c und m und Anmerkung zu m).

³⁾ Archiv Rottweil, Abschrift von Günter. — Glatz, in den Rottweiler Mitteilungen vom Jahre 1873. S. 132.

ohne königlicher Majestät Wissen und Willen mit niemandem mehr zu verbinden!¹⁾ Am 23. Juli erfolgte sodann die Losprechung von der Acht, in die die Rottweiler wegen des Landfriedensbruchs bei der Einnahme von Oberndorf gekommen waren²⁾.

Als sich so der König bereits am Ziele glaubte, entstand eine neue Komplikation. Denn der Rat von Rottweil hiess das Vorgehen seiner Boten auf dem Reichstage in Freiburg nicht gut. Er fand die Abmachungen betreffend Rottenmünster für unannehmbar und wandte sich neuerdings hilfesuchend an die Eidgenossen. Die Tagsatzung antwortete der Botschaft aus Rottweil, man halte es für das beste, wenn die Stadt den zu Freiburg vereinbarten Vergleich annehme, nachdem sie doch dessen wichtigstem Artikel: dem König zu schwören und den gemeinen Pfennig zu bezahlen, freiwillig zugestimmt habe. Als jedoch die Boten nachwiesen, dass die Vereinbarung wegen Rottenmünster althergebrachten Rechten der Stadt Abbruch tue³⁾, liessen

¹⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 358 Nr. 259. Dass da wirklich ein Versprechen der Rottweiler vorlag, geht aus den Bündnisverhandlungen des Jahres 1506 hervor.

²⁾ Staatsarchiv Stuttgart; Abschriften von Günter. — Glatz. a. a. O. S. 132.

Damit war der zimmerische Handel vorläufig erledigt. Veit Werner starb 1499. Sein jüngerer Bruder Johann Werner übernahm nun die Ansprüche der Familie, und als auch er von Maximilian kein Recht erhalten konnte, eroberte er 1503 Messkirch. Rottweil nahm sich seiner wieder an und brachte die Sache vor die Eidgenossen, die deswegen eine Botschaft an den König schickten (Eidg. Absch. III 2 S. 194 Nr. 107 k). Im März 1504 wurde endlich der langwierige Streit zugunsten der Zimmern beigelegt. Vanotti, Gesch. der Grafen von Montfort und Werdenberg, S. 438—447. — Franklin, die freien Herren und Grafen von Zimmern, S. 105—111.

³⁾ Rottweil hatte in der Tat alle Ursache, über den ihm zugemuteten Verzicht auf die Schutzherrschaft über Rottenmünster unwillig zu sein; denn schon 1237 war ihm von Konrad, dem Sohne Kaiser Friedrichs II., diese Schutzherrschaft übertragen worden, eine Verfügung, die 1483 von Kaiser Friedrich III. erneuert worden war. Glatz, a. a. O. S. 51 (Günter, U.-B. Nr. 21) und S. 116.

sich die Eidgenossen herbei, neuerdings in diesem hartnäckigen Streit zu intervenieren. Sie baten die königlichen Abgesandten, die gerade behufs Anbahnung einer Verständigung zwischen Maximilian und der Tagsatzung wegen der Söldnerfrage in Zürich eingetroffen waren, sich bei ihrem Herrn dafür zu verwenden, dass die Klagen Rottweils und ebenso diejenigen Appenzells und des Grafen von Sargans abbestellt werden¹⁾. Mittlerweile verschlimmerte sich ihr Verhältnis zu Maximilian von neuem; denn sie waren auf das Gesuch des Königs um Gewährung von Söldnern nicht eingetreten. Die Tagsatzung erneuerte deshalb am 29. August ihr Begehren wegen der drei Klagepunkte in dringenderer Form und wies zugleich die Stadt Rottweil an, bis zur Erledigung ihrer Beschwerden weder zu huldigen, noch den gemeinen Pfennig zu bezahlen²⁾. Hinwiederum bestimmte der Reichstagsabschied vom 4. September 1498 zu Freiburg, dass die Reichsacht über Rottweil wegen des hartnäckigen Ungehorsams dieser Stadt fernerhin in Kraft bestehে; sie solle sogar neuerdings verkündet und angeschlagen werden. Zugleich wurde Rottweil seiner Schirmvogtei über Rottenmünster verlustig erklärt und gedroht, man werde ihm bei fortdauernder Unbotmässigkeit auch das kaiserliche Hofgericht wegnehmen. An die Eidgenossen erging die Aufforderung, den Absolutionsbrief, durch den ihr Bundesgenosse bedingungsweise aus der Acht befreit worden sei, wieder herauszugeben³⁾.

So war der Konflikt plötzlich wieder in ein akutes Stadium getreten. Aber die Drohung, das kaiserliche Hofgericht zu verlegen, hatte den Trotz der Rottweiler gebrochen. Eine wichtige Einnahmsquelle wäre so der Stadt verloren gegangen. Man lenkte ein, und der König, der bereits nach Burgund aufgebrochen war, erleichterte das Entgegenkommen, indem er am 15. September

¹⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 577 Nr. 613 c; S. 578 m und Anmerkung zu m.

²⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 580 Nr. 615 a.

³⁾ Datt, De pace Imperii publica S. 913.

den Rottweilern schreiben liess, der Verzicht auf ihre Forderungen an Rottenmünster soll ihren sonstigen Rechten und Privilegien und Ehren in keiner Weise Abtrag tun¹⁾). Zwei Tage später vollzog die Stadt ihre Unterwerfung. Sie stellte den Huldigungsrevers aus²⁾ und genehmigte so nachträglich das Vorgehen ihrer Boten auf dem Reichstag zu Freiburg. Die vom König ernannten Schiedsrichter machten sich nun ungesäumt ans Werk. Abgeordnete aus Zürich und Schwyz funktionierten dabei im Namen der Eidgenossenschaft als Anwälte Rottweils³⁾. Nach längern Verhandlungen in Constanz kam es am 28. Oktober 1498 durch Wolfgang von Klingenberg, Landkomtur des deutschen Ordens in der Ballei Elsass und Burgund, und Hans von Bodmann, Hauptmann im Schwäbischen Bund, zu einer Einigung in dem Sinne, dass Rottenmünster seines Burgrechtes in Rottweil ledig sei, seine Wunn- und Waidrechte wie von alters her ausüben dürfe, aber für seine auf Rottweiler Markung gelegenen Güter der Stadt jährlich 10 Gulden rheinisch steuern müsse⁴⁾.

Der König hatte in dieser für sich und das Reich doch mehr untergeordneten Angelegenheit seinen Willen durchsetzen können. Aber für die Hauptsache, nämlich für eine Verständigung zwischen ihm und den Eidgenossen, war der richtige Zeitpunkt verpasst worden. Nun liess man auf deutscher Seite dem Schweizerhasse freien Lauf. Zu den zahllosen Erlassen und Prozessen, womit die königliche Kanzlei und das Reichskammergericht die Gegner belästigten, gesellten sich die Schmähungen und Beschimpfungen von Seite der Angehörigen des Schwäbischen Bundes. Die Städte Constanz und Mülhausen liessen ihre alten Bundesgenossen im Stiche. Dafür gelang es den Schweizern, das Land Graubünden,

¹⁾ Glatz, S. 133.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 584 Nr. 621 e.

⁴⁾ Glatz, a. a. O., S. 133. — Am 1. Febr. 1500 erscheint Rottenmünster als Glied des Schwäbischen Bundes (Datt., S. 350).

das Österreich schon längst als seine Domäne anzusehen gewohnt war, auf ihre Seite zu bringen. Die Österreicher eröffneten hierauf unverweilt die Feindseligkeiten. Der Schwäbische Bund sagte seine Hilfe zu. Der Schwaben- oder Schweizerkrieg des Jahres 1499 entschied nun mit einem Male die vielen Fragen, an deren Lösung sich die deutsche und schweizerische Politik so manches Jahr vergeblich abgemüht hatte.

Es muss für Rottweil eine unendlich schwierige Aufgabe gewesen sein, bei der beispiellosen Entfesselung der Leidenschaften hüben und drüben auf eidgenössischer Seite auszuhalten. Die Vorkommnisse des abgelaufenen Jahres und seine isolierte Lage gestatteten ihm zwar nicht, den Bundesgenossen mit Kriegsvolk zu Hilfe zu eilen; aber es liess sich auch durch keine Drohungen des Königs bewegen, den Feinden der Schweizer irgendwie Vorschub zu leisten. Die Tagsatzung scheint anfänglich im Glauben gewesen zu sein, Rottweil könnte selbständig in den Kampf eingreifen. Am 29. Januar berichtete sie dem schwäbischen Bundesgenossen von den Erfolgen im Graubündnerkrieg; zugleich forderte sie ihn auf, sich zu rüsten, und versprach ihm für den Notfall eidgenössischen Zuzug¹⁾. Die Rottweiler antworteten, sie werden sich als «getruw lieb puntgenossen» so halten, dass man mit ihnen zufrieden sein werde²⁾.

Die glänzenden Erfolge der Eidgenossen auf dem ganzen, ausgedehnten Kriegsschauplatze machten ein Eingreifen der Rottweiler ganz unnötig. Die Tagsatzung hatte bald von neuen grossen Erfolgen zu berichten³⁾; sie forderte den Bundesgenossen auf, Treue mit Treue zu erwidern⁴⁾, und erklärte sich am 12. Mai damit einverstanden, dass sich die Stadt neutral verhalte; werde

¹⁾ Archiv Rottweil; Regest von Günter.

²⁾ Schriften des Bodenseevereins, Bd. 29 S. 79.

³⁾ Bericht über die Waffentaten an der Luziensteig und bei Triesen, der abgefasst wurde in der Nacht vom 13. auf den 14. Februar (Archiv Rottweil; Regest von Günter).

⁴⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 599 Nr. 640 t.

sie dann doch angegriffen, so könne sie auf den Beistand ihrer schweizerischen Freunde sicher rechnen¹⁾.

König Maximilian aber tat sein möglichstes, um Rottweils tätige Mithilfe zu erhalten. Wiederholt forderte er die Stadt unter Androhung aller Ungnade und Strafen auf, sich am Kampfe «gegen die Verwandten und Untertanen des Stiftes Chur» zu beteiligen²⁾). Im April erliess er an alle Reichsstände einen fulminanten Aufruf zur Hilfe gegen die Schweizer³⁾). Aber seine Bemühungen scheiterten an der Selbstsucht der Reichsstände. Nach der furchtbaren Niederlage der Österreicher am 22. Mai an der Calven-Clause war der Ausgang des gewaltigen Ringens nicht mehr zweifelhaft. Zwar machte der Schwäbische Bund im Anfang Juni nochmals eine Anstrengung, um ein grösseres Heer zusammenzubringen. Rottweil fürchtete für seine Sicherheit und bat die Eidgenossen um getreues Aufsehen. Es drückte auch den Wunsch aus, in einen allfälligen Friedensschluss mit aufgenommen zu werden. Sogar mit der Rottenmünster Angelegenheit wurde die Tagsatzung inmitten all der Kriegsnot noch behelligt⁴⁾).

Auch das persönliche Eingreifen Maximilians in die militärischen Massnahmen konnte dem Verlaufe des Krieges keine andere Wendung geben. Nachdem die königlichen Truppen noch die böse Niederlage bei Dornach erlitten hatten, war endlich der Boden für die Friedensvermittlung geebnet. Nach langwierigen

¹⁾ Archiv Rottweil; Regest von Günter. — Eidg. Absch. III 1 S. 608 Nr. 648 f. — Siehe Valerius Anshelm II S. 121 und 182. Die Behauptung des aus Rottweil stammenden Berner Chronisten, die Stadt habe sich anerboten, mit eidg. Zuzug selber aktiv in den Krieg einzugreifen und so den Schweizern einige Gegner «abzunehmen», scheint mir nicht wahrscheinlich zu sein. Sicher ist, dass Rottweil sich nicht am Schwabenkrieg beteiligte.

²⁾ Archiv Rottweil; Urkundenkopie von Günter. — Der König verneidet es, die Eidgenossen namentlich zu bezeichnen. — Eidg. Absch. III 1 S. 606 Nr. 646 m.

³⁾ Dierauer II S. 336—47.

⁴⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 612 Nr. 651 h.

Unterhandlungen in Basel kam man am 22. September 1499 endlich zum Ziele. Die Rottweiler, die unterdessen die Bundesgenossen neuerdings an ihre Versprechungen erinnert hatten¹⁾, wurden in den Frieden eingeschlossen²⁾. Da einer der Vertragspunkte festsetzte, dass Acht und alle Prozesse und Beschwerungen, die vor und während des Kriegs gegen die Eidgenossen oder ihre Zugewandten ergangen waren, aufgehoben und allfällige neue Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten durch Schiedsgerichte erledigt werden sollten, so durfte Rottweil annehmen, nun auch seinerseits Ruhe zu bekommen. Aber nur zu bald stellte es sich heraus, dass diese Klausel keinen Schutz gegen neue Belästigungen, Kammergerichtsprozesse und Achtsdeklarationen gewährte.

Durch den Schwabenkrieg hatte sich die faktische Lostrennung der Schweiz von Deutschland vollzogen. Nun konnte sich aber Rottweil schon wegen seiner isolierten Lage unmöglich völlig vom Reiche «söndern» und von der kaiserlichen Oberhoheit befreien. Diesem Gliede des eidgenössischen Staatskörpers musste eine Ausnahmestellung eingeräumt werden. Während Basel und Schaffhausen nun unverweilt in den engern Bund aufgenommen wurden, blieb Rottweil halb schweizerisch, halb deutsch. Es definierte selber seine Stellung ganz richtig mit den Worten, dass es nicht nur den Eidgenossen, sondern auch «dem Schwäbischen pundi verwandt» sei³⁾. Die Eidgenossen trugen diesen eigen-tümlichen Verhältnissen vollauf Rechnung. Denn auch so noch konnte ihnen der schwäbische Bundesgenosse nützlich sein, und zwar dadurch, dass er sie auf dem Laufenden hielt in allem, was in der deutschen auswärtigen Politik vorging. Als die Stadt

¹⁾ Tagsatzung vom 6. September 1499. Eidg. Absch. III 1 S. 632 Nr. 662 c. Die Rottweiler muteten dabei den Eidgenossen zu, allerdings erfolglos, dass sie beim Friedensschluss zugleich die Rottenmünsterangelegenheit ordnen!

²⁾ Eidg. Absch. III 1 S. 761.

³⁾ In einer Boteninstruktion vom 15. Juli 1501. Archiv Rottweil. Regest von Günter.

im Mai des Jahres 1500 die Eidgenossen befragte, wie sie sich gegenüber den Zumutungen des Königs, den Reichstag zu beschicken, verhalten solle, erhielt sie zur Antwort, die von Rottweil wissen wohl, was ihnen als einer Reichsstadt zu tun gebühre und «wir mögen liden, das sy dahin schicken, zu erkennen, was da gehandelt werd»¹⁾). Dagegen gelang es der Reichsstadt nicht, auch die Glieder des Schwäbischen Bundes zufrieden zu stellen. Man schaute sie in jenen Kreisen als eine Schweizerstadt, demnach als Verräter am Reich an, belegte die Rottweiler mit dem Spitznamen «Mamelucken»²⁾), kränkte sie mit all den Sticheleien, durch welche die «schweizerischen Kuhmelker» zu ihrem erbarmungslosen Vorgehen im Schwabenkrieg gereizt worden waren³⁾), und machte aus der Schadenfreude kein Hehl, wenn die Stadt durch ihre Verbindung mit den Eidgenossen gelegentlich in Missgeschick geriet⁴⁾). Kein Wunder, wenn unter solchen Umständen in Rottweil allmählich eine Partei erstarkte, die in der Preisgabe der Bundesgenossenschaft mit den Schweizern das Heil des Gemeinwesens erblickte⁵⁾.

Nach dem Schwabenkrieg hatten die Eidgenossen vorerst wieder im alten Streit zwischen Rottweil und dem Kloster Rottenmünster zu vermitteln, der trotz des Vertrags vom 28. Oktober 1498 mit erneuter Heftigkeit ausgebrochen war. Das Reichs-

¹⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 41 Nr. 16 q. Tagsatzung vom 5. Mai. — Die Instruktion für die Boten zu dieser Tagsatzung ist datiert vom 4. Mai (Archiv Rottweil, Abschrift von Günter). — Im Juli 1501 richtete Rottweil wieder eine ähnliche Anfrage an die Tagsatzung. Zugleich wünschte es zu wissen, wie es sich gegenüber der königlichen Schatzung und dem Verlangen, Söldner zum Kriege gegen die Türken zu stellen, verhalten solle (Boteninstruktion vom 15. Juli).

²⁾ Liliencron, histor. Volkslieder. II S. 493; siehe auch III S. 40.

³⁾ «Item, zeiget den Eidgenossen die Kuhschwänz an, uns zu Horw aufgesteckt» (Boteninstruktion vom 15. Juli 1501).

⁴⁾ Siehe unten S. 110, Auszug der Schweizer über den Gotthard, Febr. 1503.

⁵⁾ Über die Stellung Rottweils zur Eidgenossenschaft siehe Oechsli, Orte und Zugewandte. S. 92 f.

kammergericht hatte sich nämlich veranlasst gesehen, wegen dieser Angelegenheit neuerdings gegen die Neckarstadt einzuschreiten. Auf den Hülferuf Rottweils hin beschloss die Tagsatzung unmittelbar nach dem Abschluss des Baseler Friedens, die Vermittlung in diesem Konflikt zu übernehmen¹⁾. Im Einverständnis mit den königlichen Boten, mit denen man schon zu Basel in dieser Sache verhandelt hatte, ersuchte sie den Abt von Salem um seine Intervention²⁾. Dieser veranlasste die Frauen von Rottenmünster, den Prozess beim Kammergericht abzubestellen. Dafür aber wandten sie sich klagend an den Papst. In der Karwoche des Jahres 1500 wurden die ahnungslosen Rottweiler von der Kunde überrascht, es seien in Villingen und an andern Orten Proklamationen angeschlagen worden, laut welchen die Stadt dem Gotteshaus 5000 Dukaten zu bezahlen, die strittigen Weidgerechtigkeiten zuzugestehen und das Besteuerungsrecht abzutreten habe, ansonst sie mit dem Bann und sonstiger schwerer Strafe belegt werde. Die Rottweiler fanden, dass ein solches Vorgehen gegen den Frieden von Basel verstosse; sie baten die Tagsatzung um Beistand und liessen durchblicken, dass die Äbtissin ihre Geduld erschöpft habe und sich auf eigenmächtiges Vorgehen ihrer Gegner gefasst machen müsse³⁾. Die Tagsatzung ersuchte nun den Domdekan von Constanz, einen Bruder der Äbtissin, um seine Vermittlung. So schien alles auf gute Wege geleitet zu sein. Das Gotteshaus Rottenmünster erklärte sich bereit, zur Beilegung des Streites durch königliche oder eidgenössische Boten einen Tag

¹⁾ Verhandlungen vom 7. Oktober 1499 zu Zürich. — Einem Hauptmann, Konrad von Schellenberg, wurde von jener Tagsatzung aus geschrieben, dass er den Frieden, in dem Rottweil namentlich eingeschlossen sei, an ihnen halte, sowie auch dieses seinerseits ihn halten solle (Eidg. Absch. III 1 S. 640 Nr. 666 x x). — Am 28. Oktober musste an Rottweil eine Mahnung erlassen werden, den Feinden des Bischofs von Constanz keinen Aufenthalt zu geben (Ibid. S. 642 Nr. 667 m).

²⁾ Archiv Rottweil, Regest von Günter (17. März 1500).

³⁾ Boteninstruktion vom 4. Mai 1500. Archiv Rottweil, Abschrift von Günter. — Regest von Glatz in den Rottweiler Mitteilungen, S. 34 f.

nach Constanz oder Zürich zu beschicken und die dadurch auflaufenden Kosten auf sich zu nehmen. Nach mancherlei Verhandlungen, die zu keinem Ziele führten, gelangte endlich im Oktober der Bischof von Worms, der mit Unterstützung von Abgesandten aus Zürich und Zug am Frieden arbeitete, zu einem Entscheide, der den Rottweilern annehmbar schien. Aber das Friedenswerk scheiterte nun am Widersprüche der Äbtissin von Rottenmünster. Sie stand ganz unter dem Einfluss ihres Bruders, des Domdekans von Constanz, der vom Spruche des Bischofs von Worms nichts wissen wollte und im Namen der Schwester eine neue päpstliche Kundgebung herbeizuführen suchte. Umsonst erliess die Tagsatzung Warnungsschreiben an den Bischof, das Kapitel und den Domdekan von Constanz, an den Abt von Salem und an Rottweil selbst, in denen sie von feindseligem oder gar gewalttätigem Vorgehen abmahnte: zu Anfang des Jahres 1501 hatten sich die Gegensätze trotzdem so verschärft, dass Rottweil zum Kriege rüstete. Aber vergeblich ersuchte es die befreundete Stadt Zürich um militärischen Zuzug. Mit Recht wurde der ablehnende Bescheid damit begründet, dass ein kriegerisches Eingreifen der Eidgenossen in diesem Streite notwendigerweise einen allgemeinen Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der Schweiz, gleich dem Schwabenkrieg, herbeiführen müsste. In freundlichster Weise wurden die Rottweiler ersucht, den Weg friedlicher Unterhandlungen nicht zu verlassen. So nahmen die Vermittlungsversuche ihren Fortgang; mit bewunderungswürdiger Geduld und Ausdauer mühete sich die Tagsatzung ab, Gewalttätigkeiten zu verhindern und eine für beide Teile annehmbare Lösung des Konfliktes herbeizuführen. Auch der Bischof von Constanz nahm sich der Sache wieder an; aber sein Urteilsspruch wurde von Rottweil verworfen. Dem Domdekan war es mittlerweile gelungen, bei Papst Alexander VI. neuerdings ein Banndekret gegen die widerspänstige Stadt zu erwirken. Nun wollten die «in dieser Sache etwas hitzigen» Rottweiler wieder loschlagen; aber die Eidgenossen mahnten ernstlich zur Ruhe, während der Bischof von Constanz und der Abt von Salem dafür

sorgten, dass das Interdikt nicht in Kraft treten konnte. Am 24. Februar 1502, nachdem diese zweite Phase des Konflikts zwischen Rottweil und Rottenmünster wieder $2\frac{1}{2}$ Jahre gedauert hatte, gelang es endlich dem Bischof Hugo von Constanz, eine Verständigung zwischen den beiden Gegnern herbeizuführen, die dem Kloster nicht ungünstig lautete und doch auch für Rottweil annehmbar war¹⁾.

Während dieser Vorgänge war die Stadt Rottweil bereits in die Unternehmungen der Eidgenossen auf italienischem Boden hineingerissen worden.

Das Bündnis, das die Schweiz während des Schwabenkriegs mit Frankreich erneuert hatte, lockerte sich schon ein Jahr darauf infolge der mailändischen Politik des französischen Königs und

¹⁾ Archiv Rottweil, Regesten von Günter: Die Äbtissin an ihren Bruder, den Domdekan, 23. Mai 1500; Zürich an Rottweil, 29. Mai; Erklärung der Äbtissin vom 11. Juni; Zürich an Rottweil, 19. Juli; die Tagsatzung an Rottweil, 4. August; der Rottweiler Bote in Zug an die Tagherren in Constanz, 14. September; Rottweil an die Tagsatzung, 3. November; die Tagsatzung an den Bischof und das Kapitel in Constanz, 16. Dezember; Zürich an Rottweil, 13. Februar 1501; Rottweiler Boten-instruktion zum Tag in Constanz, 15. Juli. — Eidg. Absch. III 2 S. 41 Nr. 16 p (5. Mai 1500); S. 68 Nr. 29 aa (2. Sept.); S. 88 Nr. 41 p (7. Jan. 1501); S. 89 Nr. 42 a (19. Jan.); S. 100 Nr. 45 o (15. Febr.); S. 102 f Nr. 47 d und h (10. März); S. 107 Nr. 50 d (23. März); S. 113, Beitrag zu b (2. Mai); S. 116 Nr. 54 b (16. Mai); S. 125 Nr. 60 z (Juni); S. 134 und 136 Nr. 67 r und x (17. Aug.); S. 148 Nr. 77 d (17. Nov.); S. 154 Nr. 79 u (7. Januar 1502); S. 156 Nr. 80 a (21. Januar). — Ruckgaber II 1 S. 190 f. Für Ruckgabers Behauptung, dass der Reichstag zu «Freiburg» neuerdings mit der Verlegung des Hofgerichts gedroht habe, konnte ich keine Belege auftreiben.

Auch nach dem Frieden vom 24. Februar 1502 fehlte es nicht an Reibungen zwischen Rottweil und Rottenmünster. Im Jahre 1512 schloss das Kloster einen Burgrechtsvertrag mit Rottweil ab. Aber noch im September 1515 mussten sich Ritter Heinrich Göldli von Zürich und Hans Schnüringer von Zug als Boten der Tagsatzung im Verein mit Abgeordneten des Kaisers und des Bischofs von Constanz um die Bestätigung des Vertrags von 1512 bemühen (Eidg. Absch. III 2 S. 917 Nr. 626; Glatz, Rottenmünster, S. 56; Ruckgaber II 1 S. 191 ff.).

seiner ablehnenden Haltung gegenüber wohl begründeten Soldforderungen. Im April 1500 entriss eine Söldnerschar aus Uri und Schwiz den Franzosen die Grafschaft Bellinzona, die König Ludwig entgegen früheren Versprechungen nicht herausgeben wollte. Im Spätsommer des Jahres 1501 zog ein Heer von schweizerischer Reisläufern, bei denen sich auch ein Kriegsharst aus Rottweil befand, über den Gotthard und drang plündernd bis Lugano und Locarno vor. Nun trat der König die strittigen Gebiete für zwei Jahre an Uri, Schwiz und Nidwalden ab und bezahlte wenigstens einen Teil des rückständigen Soldes. Bei der Verteilung der Geldsummen kam auch Rottweil zu seinem Rechte¹⁾. Aber die drei Länder verlangten die definitive Abtretung von Bellinzona. Ihre Mannschaft rückte im Februar 1503 neuerdings über den Gotthard. Zugleich erging ein Mahnruf an die eidgenössischen Orte und Zugewandten um schleunigen Zuzug. Widerwillig wurde der Aufforderung Folge geleistet. Rottweil schickte 42 Büchsenschützen, die in der Eidgenossenschaft mit grossen Ehren aufgenommen wurden. Aber die Stadt hielt es für nötig, noch eigens dem Feinde die Fehde anzusagen. Am 17. März kündete das kleine schwäbische Gemeinwesen in einem lateinischen Schreiben dem König von Frankreich seine Freundschaft auf²⁾. Die Eidgenossen belagerten Locarno und rückten bis Arona und Varese vor, erlitten aber da allerlei Ungemach und bedeutende Verluste. Voll Schadenfreude wies man im Schwabenland auf das Missgeschick der Rottweiler «Mamelucken» hin und höhnte, es sei ihnen recht geschehen, weil sie die königliche Krone und den edlen Fürsten von Österreich verleugnet hätten³⁾. Gleichwohl musste sich der französische König dazu bequemen, den drei Ländern die Grafschaft Bellinzona endgültig zu überlassen und

¹⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 142 Nr. 73 b, c und d, S. 182 Nr. 102 t und k k. — Valerius Anshelm II S. 357. — Dierauer, Schweizergeschichte II S. 388 f.

²⁾ Aktenstücke und Mannschaftsrodel im Archiv Rottweil (Günter). — Anshelm II 375.

³⁾ Lilieneron II 492 f.

das Kapitulat, das zwischen den Eidgenossen und den ehemaligen Herzogen von Mailand aus dem Hause Sforza bestanden hatte, zu erneuern. Dem seit dem Schwabenkrieg vermehrten Einfluss der Zugewandten entsprechend, wurden nun auch die Städte St. Gallen und Rottweil, sowie das Land Appenzell in dieses Kapitulat aufgenommen¹⁾.

Während so Rottweil getreulich seinen Bündnisverpflichtungen nachkam, vollzog sich bei einem Teil der Bürgerschaft ein Umschwung in seiner Stellung zum Bündnis mit der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die mannigfaltigen Plackereien und Belästigungen, denen ihr isoliertes Gemeinwesen von Seiten der Glieder des Schwäbischen Bundes und der Reichsgewalten ausgesetzt war, hatten schon im Jahre 1498 die Abgeordneten des Rates zu dem geheimen Versprechen veranlasst, ohne Einwilligung des Königs das Bündnis mit den Eidgenossen nicht zu erneuern²⁾. Zwei Jahre später, als die Entfremdung zwischen der Schweiz und Frankreich eingetreten war, wiegte man sich in Rottweil in der Hoffnung, eine freundschaftliche Einigung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reiche herbeiführen zu können. Im Verein mit dem Bischof von Constanz und der Stadt St. Gallen befürwortete man wiederholt und dringend die Bündniswerbungen Maximilians, und wurde dabei von Schaffhausen, Appenzell und dem Adel im Thurgau unterstützt³⁾. Aber diese Bemühungen führten doch, trotz des guten Willens vieler eidgenössischen Orte, nicht zum gewünschten Ziele. Als dann im Jahre 1504 der bairisch-pfälzische Erbfolgekrieg ausbrach, suchte Rottweil die Tagsatzung zur Friedensvermittlung zu veranlassen, wohl in der Absicht, damit dem König Maximilian und dem Schwäbischen Bund, die auf Seiten der bairischen Herzöge standen, gefällig zu sein. Bürgermeister

¹⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 1308 ff. Siehe auch S. 257. — Dierauer II S. 390 f. — Oechsli, Orte und Zugewandte, S. 61.

²⁾ Siehe oben, S. 99 f.

³⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 64 Nr. 27 k; S. 66 f Nr. 29 m und n; S. 73 Nr. 33 f. — Valerius Anshelm, II 313.

Heinrich Fryburger¹⁾ brachte es wirklich dahin, dass er von den eidgenössischen Ständen mit den nötigen Vorverhandlungen beauftragt wurde. Aber der verheerende Krieg nahm trotzdem seinen Fortgang und kam erst im Frühjahr 1505 durch die Vermittlung Maximilians zum Abschluss²⁾.

Am 10. August 1507 lief das eidgenössische Bündnis mit Rottweil ab. Schon im Juni 1506 regte deshalb die schwäbische Reichsstadt eine Erneuerung desselben an³⁾. Aber nun zeigte es sich, dass der Eifer auf beiden Seiten doch bedenklich erkaltet war. Den Eidgenossen hatte die Einigung mit Rottweil bis jetzt mehr Mühe und Unannehmlichkeiten verursacht, als Vorteile gebracht. In der Stadt selber waren die Meinungen geteilt. Einem Teil der Bürgerschaft schien die Erneuerung des Vertrages unvereinbar zu sein mit dem Huldigungseid, den man im Jahre 1498 dem König geleistet hatte. Eine Abordnung des Rates machte am 27. Juli 1506 der Tagsatzung Mitteilung von diesen Meinungsverschiedenheiten und begehrte zu wissen, wie man die Pflichten gegen das Reichsoberhaupt mit dem Wunsche, fernerhin bei der Eidgenossenschaft zu bleiben, in Einklang bringen könnte. Die Antwort lautete höflich und kühl: man finde den Eid zum römischen König nicht unziemlich oder der Verbindung mit den Eidgenossen voreilig; die Rottweiler sollen deshalb nicht uneinig sein; man werde auf jeden Fall auch in Zukunft gut Freund bleiben⁴⁾. Auf der Tagsatzung der acht alten Orte zu Zürich am 9. November 1506 bildete diese Angelegenheit das Haupttraktandum. Die Rottweiler Boten berichteten, König Maximilian habe der Stadt mitteilen lassen, dass er gegen sie einschreiten würde, wenn sie sich ohne sein Wissen und seinen Willen mit

¹⁾ Der Oheim des Berner Chronisten Valerius Anshelm (Anshelm II 403).

²⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 279 Nr. 1761; S. 284 f Nr. 179 b und Ergänzung zu b; S. 286 Nr. 181 a; S. 288 Nr. 183 c. — Anna Feyler, a. a. O. S. 16—20.

³⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 350 Nr. 251 m.

⁴⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 352 Nr. 253 h.

den Eidgenossen oder sonst irgend jemandem verbünde; er verlange vielmehr, dass Rottweil mit ihm als einem Fürsten von Österreich in Einung und Bündnis trete. Zugleich mussten sie jetzt zugestehen, dass die städtische Abordnung auf dem Reichstag zu Freiburg im Jahre 1498 das Versprechen abgelegt hatte, die Bürgerschaft werde sich nach Ablauf der Einigung mit den Eidgenossen ohne königliche Zustimmung mit niemandem verbinden. In Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes verschoben die Tagherren ihren Entscheid auf eine neue Tagsatzung, zu der auch Freiburg und Solothurn, die den Bund von 1490 nicht mitgesiegelt hatten, eingeladen werden sollten. Die Antwort der Tagsatzung zu Zürich vom 14. Dezember lautete ausweichend: die Rottweiler seien vernünftige, weise Leute und wissen also wohl zu ermessen, wie weit sie der dem König und dem Reich geschworene Eid binde. Aber die Gesandtschaft aus Rottweil wünschte zu wissen, wessen sich ihre Stadt von den Eidgenossen zu versehen habe, wenn das Bündnis nicht erneuert werde; sie seien weit entfernt und eine vereinzelte Stadt, in der jedermann für die Verbindung mit den Schweizern sei und von ihnen nicht lassen wolle, «wir (die Eidgenossen) schlachend si dann mit hallenparten von uns!» Die Tagherren waren indessen im Falle, diese Versicherungen nach ihrem richtigen Werte einzuschätzen. Sie antworteten, man hoffe, das freundschaftliche, nachbarliche Verhältnis werde gegenseitig fortdauern; im übrigen habe man den Entscheid auf einen nächsten Tag in Baden verschoben¹⁾. Auf diesem Tag in Baden, am 7. Januar 1507, beschlossen die eidgenössischen Boten, sie wollen sich noch ferner in der Angelegenheit besinnen. Diese Antwort wurde nach Rottweil gesandt²⁾. Und dabei blieb es. **Das Bündnis wurde nicht erneuert**, nachdem es am 10. August 1507 abgelaufen war.³⁾.

* * *

¹⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 358 Nr. 259. Valerius Anshelm II 427.

²⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 359 Nr. 261 d.

³⁾ Noch bevor das Bündnis abgelaufen war, im Juni 1507, baten die Rottweiler die eidgenössischen Stände, welche dem König Maximilian zu

Aber damit waren die Beziehungen Rottweils zur schweizerischen Eidgenossenschaft keineswegs abgebrochen. Die Schweizer nahmen sich auch fernerhin ihres ehemaligen Bundesgenossen tatkräftig an. So besonders in dem heftigen Streite, der nun wieder wegen der alten Pürschgerechtsamen zwischen der Reichsstadt und Württemberg entbrannte. Seit dem Jahre 1489 hatte zwischen diesen beiden Gegnern der Friede gewahrt werden können, obgleich es an gelegentlichen Reibungen und Häkeleien nicht fehlte¹⁾. Nun fielen zu Anfang des Jahres 1510 die Rottweiler unvermutet in württembergisches Gebiet ein und schleppten etwa 20 Untertanen des Herzogs als Gefangene in ihre Stadt zurück. Herzog Ulrich beklagte sich beim Schwäbischen Bund, der sich seiner auch sofort annahm und von den Friedensstörern Freilassung der Gefangenen und Genugtuung verlangte²⁾. Aber auch die schweizerische Tagsatzung nahm sich der Sache unverweilt an, schon deshalb, weil im vorhergehenden Jahre sieben eidgenössische Orte und zwei Zugewandte das Bündnis mit Württemberg vom Jahre 1500 auf weitere 12 Jahre verlängert hatten³⁾. Sie schickte eine Botschaft an die beiden Parteien, um eine Vermittlung anzubahnen. Aber die Gesandtschaft fand bei den Rottweilern wenig Entgegenkommen; diese wollten zuerst weder von gütlichem noch rechtlichem Austrag etwas wissen und liessen sich schliesslich

seinem projektierten Romzug ihre militärische Beihilfe versprochen hatten, ihr Kontingent mitziehen zu lassen. Die Eidgenossen versprachen, 50 Rottweiler mitzunehmen, da ja das Bündnis noch nicht abgelaufen sei; wenn aber der König selbst ihnen auch Knechte auferlege, so stelle man ihnen anheim, zu erwägen, ob sie eine solche doppelte Auflage ertragen mögen (Eidg. Absch. III 2 S. 379 Nr. 277 d). Da der Romzug sich über den 10. Aug. hinaus verzögerte und die Eidgenossen zudem schliesslich doch nicht mithielten, wurde diese Abmachung mit Rottweil hinfällig.

¹⁾ Im Mai 1500 vernehmen wir in einer Boteninstruktion von Spänen zwischen Rottweil und Württemberg (Archiv Rottweil, Abschrift von Günter). Siehe auch Eidg. Abschn. III 2 S. 211 Nr. 119 b.

²⁾ Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes II 37 f.

³⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 1332 f.

bloss zu dem Zugeständnis herbei, bei denjenigen eidgenössischen Orten, die das Bündnis mit Württemberg nicht verlängert hatten, Recht zu nehmen. Was ihnen den Nacken steifte, war die Aussicht auf Zuzug eidgenössischer Soldknechte. Schon hatte sich ein Stadtbote auf den Weg nach den mit Rottweil lebhaft sympathisierenden Länderorten gemacht, um da Werbungen vorzunehmen. Seine Anstrengungen waren von Erfolg gekrönt; obgleich Zürich sich schnell mit den andern eidgenössischen Orten in Verbindung gesetzt hatte, um den Auszug zu verhindern, und den Landvögten vom Thurgau, von Baden, Kaiserstuhl und Rheinau befohlen hatte, die Strassen für dergleichen Reisläufer zu sperren, konnte er doch etwa 500 schweizerische Soldknechte nach Rottweil führen. Etwas mehr Geneigtheit zeigte der Herzog, auf die eidgenössische Vermittlung einzugehen, aber wohl bloss in der Absicht, die Entscheidung durch die Waffen hinauszuschieben, bis er und der Schwäbische Bund zum Losschlagen gerüstet waren¹⁾. Umsonst versuchte nun auch Kaiser Maximilian²⁾ eine Verständigung herbeizuführen: die Rottweiler blieben unbeugsam; denn noch immer lagerten die eidgenössischen Soldknechte in der Stadt³⁾, und zudem hatte am 13. März das Ländchen Uri, allerdings zum grossen Missvergnügen der andern eidgenössischen Orte, trotzig erklärt, es werde der Stadt Rottweil mit seiner ganzen Macht Beistand leisten, falls sie über die erfolgten Rechtsbote hinaus angegriffen würde, eingedenk der getreuen Hilfe, die ihm der schwäbische Bundesgenosse auf zwei Zügen über den Gotthard erwiesen habe.

Nun schien der Austrag durch die Waffen unvermeidlich zu sein. Schon traf Maximilian die nötigen Massnahmen, um neue

¹⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 476 Nr. 348a; S. 478 Nr. 350; S. 480 Nr. 351 i. — Klüpfel II 38. — Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz II S. 786. — Feyler a. a. O. S. 26 ff.

²⁾ König Maximilian hatte am 4. Februar 1508 den Kaisertitel angenommen (Ulmann, Kaiser Maximilian I. Bd. II S. 339).

³⁾ Sie blieben da bis Ostern (31. März).

Zuzüge aus der Eidgenossenschaft nach Rottweil zu verunmöglichen. Zugleich drohte er mit einem «Hauptkrieg» gleich dem Schwabenkrieg. Aber er irrte sich, wenn er annahm, es fehle bei der Tagsatzung am guten Willen zur friedlichen Beilegung des Konflikts. Mit Recht anworteten die eidgenössischen Ratsboten dem Kaiser mit einem Hinweis auf alle von ihnen getroffenen Verfügungen. Da beauftragte Maximilian seine Statthalter im Elsass, sich mit den Schweizern persönlich ins Vernehmen zu setzen, um einen friedlichen Austrag zu erreichen. Die eidgenössischen und die kaiserlichen Boten übernahmen nun gemeinschaftlich die Vermittlung. Die Rottweiler wurden durch ernste Ermahnungen und beruhigende Zusicherungen ihrer Freunde zur Nachgiebigkeit bewogen. Auch der Herzog, der die widerstrebenden eidgenössischen Orte damals doch noch in die Vereinigung mit Württemberg hineinzubringen hoffte, war zu jedem Entgegenkommen bereit. Aber es stellte sich im weiteren Verlauf der Verhandlungen die Notwendigkeit heraus, durch die Vermittler einen Augenschein in dem umstrittenen Pürschgebiet vornehmen zu lassen. Endlich konnte der kaiserliche Gesandte, Ritter Hartung von Andlow, zusammen mit den Ratsherren Heinrich Winkler von Zürich, Meinrad Stadler von Schwyz und Hans Ziegler von Schaffhausen das eigentliche Prozessverfahren eröffnen. Am 22. Oktober traten zu Villingen die Boten beider Parteien vor dieses Schiedsgericht. Aber die langwierigen Verhandlungen führten vorerst zu keinem Ziele. Es schien sogar wieder alles in Frage gestellt zu sein, als gegen Ende des Jahres ein Rottweiler Bürger in dem württembergischen Trossingen einen argen Hausfriedensbruch beging. Aber die Eidgenossen waren unermüdlich in ihren Anstrengungen. Als es nicht glückte, eine gütliche Vereinbarung zu erlangen, ermächtigte sich die Tagsatzung am 24. Mai 1511 zu einem Rechtsspruch in der Frage wegen des Überfalls. Der selbe wurde als unrechtmässig erklärt und Rottweil verpflichtet, die Gefangenen freizulassen und zu entschädigen. Die Entscheidung über die grundsätzliche Frage stellte man den Parteien anheim unter der Bedingung, dass der Entscheid nur auf rechtlichem

Wege versucht werde. Damit legten die Eidgenossen ihr Schiedsrichteramt in dieser Sache nieder. Aber erst am 23. Januar 1515 konnten sich die beiden Gegner auf einen Vertrag einigen, der für einmal dem unerquicklichen Handel ein Ende machte¹⁾.

Unterdessen waren die Rottweiler durch ihre schweizerischen Freunde bereits wieder in die Wirrnisse der italienischen Politik hineingezogen worden. Zwar scheinen sie an dem unruhigen «Chiasser Zug» des Jahres 1510 nicht beteiligt gewesen zu sein, obgleich sie Mithilfe und Unterstützung angeboten hatten²⁾. Dagegen nahm ihre Mannschaft teil an jenem berühmten Siegeszug des Jahres 1512, durch den das Herzogtum Mailand den Franzosen entrissen wurde. Am 24. Juli erhielt die Stadt dafür von Papst Julius II. das Recht, in ihrem Banner die Jungfrau Maria, auf dem einen Arm das Jesuskind, mit dem andern den städtischen Adler haltend, zu führen³⁾. Am 1. August 1513 beschloss die Tagsatzung einen Heereszug nach Frankreich, um König Ludwig XII. zum endgültigen Verzicht auf Mailand zu zwingen. Die Rottweiler anerboten sich am nämlichen Tage, ihren Freunden beizustehen⁴⁾. Wirklich stellte es zum Zuge 200 Mann, darunter 50 Büchsenschützen⁵⁾. Aber vor Dijon kam auf Grund einer trügerischen Anerbietung des französischen Befehlshabers ein Vertrag mit Frankreich zustande, der die Auflösung des ganzen Heeres zur Folge hatte. Als nun zu Beginn des Jahres 1515 König Ludwig XII. starb, und sein Nachfolger,

¹⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 482 Nr. 352 b; S. 487 Nr. 358 g; S. 488 Nr. 358 m; S. 490 Nr. 360 e; S. 495 Nr. 366 g und h; S. 505 Nr. 372 b; S. 510 Nr. 374 k und l; S. 522 Nr. 383 c; S. 549 Nr. 387 h; S. 560 Nr. 396 b; S. 564 Nr. 404. — Rückgaber II 1 S. 148—151. — Eine ausführliche Darstellung des ganzen Handels findet sich bei Feyler, a. a. O. S. 26—38.

²⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 500 Nr. 369 d.

³⁾ von Langen, Beiträge zur Geschichte der Stadt Rottweil, 1821 S. 235.

⁴⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 730 Nr. 514 c. Über ein Hilfsanerbieten vom Jahre 1514, siehe S. 779 Nr. 547 n.

⁵⁾ Anshelm III 481 f.

der jugendliche Franz I., seine Vorbereitungen zur Wiedererobierung Mailands traf, da war Rottweil mit seinem freundlichen Hilfsanerbieten, womit es die alte Freundschaft mit den Eidgenossen warm zu halten hoffte, gleich wieder zur Stelle¹⁾. Durch das altbefreundete Schaffhausen wurde die Neckarstadt auf dem Laufenden erhalten über das, was in der eidgenössischen Politik vorging²⁾. Als im Sommer die Tagsatzung neue Truppen aushob, um sie den im oberen Potal lagernden Korps als Verstärkung zuzusenden, schickte Rottweil 50 Mann unter dem Hauptmann Georg von Zimmern. Obgleich die Schweizer ihre Kriegsmacht bis an die Westalpen vorgeschoben hatten, gelang es den Franzosen doch, ins Piemont einzubrechen. Nun kam es zu Uneinigkeit im eidgenössischen Heer und zu einer Trennung desselben. Während die Truppenteile der westlichen Orte und aus Biel den lockenden Friedensvorschlägen des französischen Königs Gehör liehen und über Arona in die Heimat zurückzogen, marschierten Mannschaften aus den östlichen Orten, und ebenso aus dem Wallis und aus Rottweil über Monza nach Mailand. So kam es, dass das Rottweiler Kontingent auch in der Riesenschlacht von Marignano mitkämpfte und da gleich den andern eidgenössischen Kriegsharsten schwere Verluste erlitt. Der Bürgermeister der Stadt «ward da zu einem Kind sein Leben lang»³⁾. Es ist begreiflich, dass Rottweil während der nun folgenden Friedensunterhandlungen den Wunsch äusserte, in den Vertrag

¹⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 851 Nr. 590 b.

²⁾ Archiv Rottweil, Regesten von Günter (April 28., Juni 18. (?) und Juni 24.).

³⁾ Valerius Anshelm IV S. 93. 101. 107. 119. 143. — Eidg. Absch. III 2 S. 898 Nr. 618 d; S. 914 Nr. 625 d. — Schreiben der Eidgenossen an Rottweil vom 20. Aug. im Archiv Rottweil (Abschrift von Günter). — Die Nachricht von den kriegerischen Erfolgen, die die Eidgenossen am ersten Schlachttag über den Feind davogetragen, war durch Anshelm Graff von Uri an den Rat von Zürich und von diesem «in il, in der achten stund vor mittag» an Rottweil übermittelt worden (Eidg. Absch. III 2 S. 919, Anmerkung zu a, und Archiv Rottweil, Reg. von Günter).

eingeschlossen zu werden¹⁾. Trotz des schweren Schlages, der die Eidgenossenschaft getroffen hatte, hielt Rottweil doch wacker auf Seiten seiner alten Freunde aus. Es sei entschlossen, schrieb der Rat am 12. Dezember an die Tagsatzung, wenn auch weit «neben ussen», doch Leib und Gut stets zu den Eidgenossen zu setzen²⁾. Dabei waren allerdings auch recht materielle Gründe mitwirkend: die Stadt wünschte, und mit Recht, einen angemessenen Anteil an den in Aussicht stehenden Soldzahlungen Frankreichs. Als es am 29. November 1516 zum Abschluss des Friedens mit Frankreich kam, wurde Rottweil zwar im ewigen Frieden nicht eingeschlossen, aber bei der Geldverteilung nicht vergessen; es erhielt bedeutend mehr, als andere zugewante Orte der Eidgenossenschaft³⁾.

¹⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 918 Nr. 6271. — Schon am 12. September, also unmittelbar vor der Schlacht, hatte Rottweil, wohin offenbar schon die Kunde von den Unterhandlungen in Gallarate gedrungen war, ein solches Begehr gestellt (ibid. S. 914 Nr. 625 d). — Zürich antwortete damals mit beruhigenden Zusicherungen (Arch. Rottweil, Abschrift von Gütter).

²⁾ Siehe Eidg. Absch. III 2 S. 918 Nr. 6271 und S. 944 Nr. 636 b.

³⁾ Während der Friedensunterhandlungen wurde den Rottweilern stets Bericht über wichtige Vorkommnisse erstattet: 19. Okt. und 23. Okt. Berichte der Stadt Schaffhausen; 27. Nov., 12. Dez., 24. Dez. Berichte der Tagsatzung (Archiv Rottweil, Regesten von Gütter).

Gesuche um Berücksichtigung bei Soldzahlungen vom 8. Sept. 1515 (ibid.) und 14. Januar 1516 (Absch. S. 950 Nr. 638 d). — Laut Valerius Anshelm (IV S. 174) erhielt Rottweil von den 200,000 Kronen, die in Bern verteilt wurden, 2480 Kr., die Stadt St. Gallen 1287 $\frac{1}{2}$ Kr., die Stadt Mülhausen 868 $\frac{1}{2}$ Kr. An den weiteren Entschädigungen, die Frankreich an die Eidgenossenschaft zu zahlen hatte, partizipierten die Zugewandten entsprechend ihren Leistungen (ibid. S. 311. Absch. S. 1138 Nr. 770 t. Vergl. Oechsli, Orte und Zugewandte, S. 65). — Dagegen waren Rottweils Bemühungen, gleich den Orten und andern Zugewandten von Frankreich eine regelmässige Pension zu erhalten, damals noch erfolglos (Eidg. Absch. III 2 S. 1037 Nr. 695 e und IV 1 a S. 168 Nr. 69 o). — Über ein Gesuch Rottweils um Aufnahme in allfällige Bünde der Eidgenossen mit fremden Fürsten: Eidg. Absch. III 2 S. 1216 Nr. 807 s.

Parallel mit diesen kriegerischen Vorgängen liefen vielfache Bemühungen Rottweils um Erneuerung des alten Bundes mit der Eidgenossenschaft. Wenn es so lange ging, bis seine Wünsche Entgegenkommen fanden, musste es sich die Schuld selber zuschreiben. Als nämlich am 7. Februar 1511 die Eidgenossenschaft mit Kaiser Maximilian die sogenannte Erbeinigung einging, eine Übereinkunft ähnlich derjenigen, die 1477/78 zwischen den eidgenössischen Orten und Herzog Sigmund errichtet worden war, schien für die schwäbische Reichsstadt kein moralisches Hindernis mehr zu bestehen, auch ihrerseits den Werbungen Österreichs Gehör zu schenken. Am 8. Oktober jenes Jahres liess sie sich auf 35 Jahre in den österreichischen Schutz- und Schirmverband aufnehmen¹⁾. Wie sich nun die Schweizer ihre dominierende Stellung in Oberitalien erkämpften, da wollte auch Rottweil nicht mehr abseits stehen, wo so viel Ruhm und Geld zu holen war. Im Februar 1515 bereisten Heinrich Freyburger und Hans Messner als Abgesandte des Rates die eidgenössischen Orte. Sie hatten darauf hinzuweisen, dass die alte Vereinigung der Stadt gar «zu gutem erschossen hab» und dass der Vertrag mit dem Hause Österreich, der erst auf wiederholtes Drängen des Kaisers abgeschlossen worden sei, die Erneuerung des Bündnisses keineswegs verbiete²⁾. Die Tagsatzung war gewillt, auf das Begehr der schwäbischen Freunde einzutreten, aber nur unter der Bedingung, dass der Kaiser dazu seine Einwilligung erteile. In jenen drangvollen Tagen, da sich die Schweiz und Frankreich zum letzten, entscheidenden Waffengange rüsteten, durfte die Freundschaft des deutschen Nachbars unter keinen Umständen verscherzt werden. Aber Maximilian weigerte sich ausdrücklich, seine Zustimmung zu erteilen. Nun mussten vorerst alle weiteren Schritte Rottweils erfolglos sein. Vergeblich drückte es den Wunsch aus, trotz dieser Abweisung Aufnahme in den Bund zu finden, «für den es Leib und Gut zu opfern

¹⁾ Beschreibung des Oberamts Rottweil S. 238.

²⁾ Boteninstruktion vom 15. Februar 1515. Arch. Rottweil, Abschrift von Günter.

bereit sei». Es konnte bloss die Zusicherung erhalten, man werde die Stadt auch ohne Vertrag «so achten, als ob sie mit den Eidgenossen im Bündnis stände»¹⁾.

Auch in den folgenden Jahren konnte von einer Erneuerung der alten Vereinigung noch keine Rede sein. Die Stadt Rottweil war nämlich im Jahre 1516, wie schon früher, mit dem eidgenössischen Stande Basel in einen argen Konflikt geraten, und zwar wegen des kaiserlichen Hofgerichts. Dieses hatte Basler Bürger zur Verantwortung gezogen, trotz der Exemption von diesem Tribunal, deren sich die eidgenössischen Stände erfreuten. Die Eidgenossen fassten den Fall sehr ernsthaft auf: als einen Versuch, neuerdings deutsche Gerichtsbarkeit auf Schweizerboden auszuüben. Man beschloss auf der Tagsatzung vom 27. September 1516, den Baslern auf jeden Fall beizustehen; «denn was gegenwärtig einem Burger zu Basel geschieht, möchte in Zukunft auch andern Eidgenossen, die gleich wie diese gefreit sind, geschehen». Vergeblich suchte sich Rottweil aller Verantwortlichkeit zu entzüglich mit der Behauptung, dass es durchaus keine Gewalt über das Hofgericht besitze; als eine Zuschrift nicht den gewünschten Erfolg hatte, musste eine Botschaft aus Zürich und Schaffhausen die schwäbischen Freunde auf die schlimmen Folgen ihres Vorgehens aufmerksam machen. Sie scheint auch wirklich ihr Ziel erreicht zu haben; aber die Basler trugen der Reichsstadt ihren Groll noch lange nach²⁾.

Nachdem im Januar 1519 Kaiser Maximilian gestorben war, setzte Rottweil von neuem ein, um eine Erneuerung des alten Bündnisses zu erlangen. Wieder schickte es seine Boten von Ort zu Ort. Bald waren die meisten Stände gewonnen; bloss

¹⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 857 Nr. 593 e; S. 871 Nr. 604 g; S. 885 Nr. 611 d; S. 892 Nr. 615 a; S. 914 Nr. 625 d. Dazu Aktenstücke aus dem Archiv Rottweil (Günther).

²⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 1005 Nr. 679 f; S. 1025 Nr. 687 d; S. 1046 Nr. 701 e; S. 1051 Nr. 705 i. — Schon im Nov. 1515 war es zu einem solchen Streit zwischen Basel und dem Rottweiler Hofgericht gekommen (ibid. S. 325 Nr. 229 b).

Basel und Glarus machten noch etwelche Schwierigkeiten¹⁾. Am 6. April 1519 konnte die Bundesurkunde ausgefertigt werden. Was dieser Abmachung ganz besondere Bedeutung verlieh, war der Umstand, dass diesmal der Bund ohne zeitliche Beschränkung abgeschlossen wurde. «**Zur Erneuerung und Befestigung alter Freundschaft**» wurden Bürgermeister, Räte und Bürger der Stadt **Rottweil von allen 13 Orten zu ewigen Eidgenossen angenommen**. Man versprach sich vor allem Beistand in jeder Kriegsnot. Dabei wurde aber Rottweils Handlungsfreiheit bedeutend eingeschränkt. Es durfte ohne Einwilligung seiner Verbündeten mit niemandem Krieg anfangen, mit niemandem sich verbünden; es war verpflichtet, in seinen Streitigkeiten das vom Gegner gebotene Recht anzunehmen, sobald die Mehrzahl der eidgenössischen Stände dies für gut fand. Dagegen erhielt es die Zusicherung, dass in gemeinsamen Kriegen seine Truppen im gleichen Masse mit Sold bedacht werden sollen wie alle andern, und seinen Kaufleuten kamen fortan alle Zollvergünstigungen in deutschen und welschen Landen zugute, deren sich die schweizerische Kaufmannschaft erfreute. Bei Streitigkeiten zwischen der Reichsstadt und einzelnen Orten der Eidgenossenschaft sollte ein Schiedsgericht von zwei Rottweilern und zwei Schweizern zu Baden im Aargau eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen und wenn nötig mit einem Obmann aus Mülhausen oder St. Gallen den Rechtsspruch fällen. Die Eidgenossen behielten sich den Papst, das deutsche Reich, die alten Bünde und das Haus Österreich vor, die Rottweiler ebenfalls den Papst, das Reich und das Haus Österreich, letzteres jedoch nur so lange, als ihr Bündnis mit demselben noch währe²⁾, ferner das kaiserliche Hofgericht. Die 13 Orte versprachen sogar der schwäbischen Reichsstadt, sie nicht von ihrem Hofgericht drängen zu lassen, jedoch unter dem Geding, dass die Eidgenossen in keinem Falle damit irgendwie heimgesucht würden³⁾.

¹⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 1140 Nr. 771 b; S. 1146 Nr. 775 c.

²⁾ Bis 1546!

³⁾ Eidg Absch. III 2 S. 1424 ff. Der Rottweiler Bund stimmt in allen wichtigen Punkten mit dem St. Galler- und dem Mülhauserbund überein.

Als nun aber der Bundesbrief besiegt werden sollte, weigerte sich Basel mitzuhalten. Es verlangte für sich einen Beibrief, der ihm Schutz gegen alle Belästigungen durch das Hofgericht garantire. Vergeblich wies der Rat von Rottweil darauf hin, «dass er nicht hingeben könne, was nicht der Stadt, sondern dem Kaiser gehöre»; erfolglos verwendeten sich die Eidgenossen für den schwäbischen Bundesgenossen: Basel beharrte trotzig auf seinem Begehr und siegelte auch in der Folgezeit nicht¹⁾. Trotzdem leisteten am 26. September 1519 alle über 15 Jahre alten Rottweiler vor einer eidgenössischen Gesandtschaft den Eid auf den neuen Vertrag, so wie dessen Wortlaut es verlangte²⁾.

Noch bevor diese Bündnisangelegenheit zum Abschluss gelangt war, hatte Rottweil durch sein unüberlegtes Vorgehen einen langwierigen Streit mit dem **Schwäbischen Bunde** hervorgerufen. Als dieser nämlich im Frühjahr 1519 mit seinen Truppen das Herzogtum Württemberg überzog, um mit dem verhassten Herzog Ulrich wegen alter und neuer Klagen einmal gründlich Abrechnung zu treffen, da wollte auch Rottweil seinen Anteil an der Beute haben. Es erachtete den Augenblick für günstig, sein Stadtgebiet zu vergrössern; es liess seine Mannschaft unter

¹⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 1172 Nr. 783 b; S. 1179 Nr. 785 b; S. 1188 Nr. 791 u.; S. 1189 Nr. 793 d; S. 1195 Nr. 797 a und b. — An der Bundesurkunde im Archiv Luzern hangen bloss 13 Siegel; dasjenige von Basel fehlt (gütige Mitteilung von Herrn Archivsekretär Weber in Luzern). Dahin ist die unrichtige Angabe in den Eidg. Absch. III 2 S. 1428 zu korrigieren. Siehe auch IV 1 a S. 235 (Aug. 1522).

²⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 1195 Nr. 797 a. — Da durch das Stanser Verkommnis vom Jahre 1481 festgesetzt worden war, dass sämtliche Bünde alle fünf Jahre neu beschworen werden müssen, so reiste jeweils an den Terminen eine eidg. Botschaft zuerst nach Schaffhausen, um da den Eid entgegenzunehmen, und dann zu demselben Zwecke nach Rottweil. Zum ersten Mal war diese Bestimmung in Kraft getreten am 7. Juli 1482; dann am 8. Juli 1487; 5. Aug. 1492; 4. Juli 1497; 10. Juli 1502; 11. Juli 1507 (ohne Rottweil); 25. Juni 1514 (ohne Rottweil); 6. Juli 1520 und zum letzten Mal (Religionsstreitigkeiten!) 29. Juli 1526. Die Boten der eidg. Stände leisteten den Zugewandten keinen Gegenschwur.

eidgenössischen Abzeichen, mit dem Schweizerkreuz im Banner, in die benachbarten württembergischen Dörfer einrücken und schritt sogar zur Belagerung Tuttlingens¹⁾. Als Vorwand benützte es die Klage seines Bürgers Hans Kaspar von Bubenhofen, dessen Wertsachen von Herzog Ulrich ungerechterweise mit Beschlag belegt worden waren. Als aber der Schwäbische Bund den Herzog zur Flucht gezwungen hatte und nun Anstalten traf, den Rottweilern ihre Beute abzujagen, zogen diese von Tuttlingen ab, während zugleich die Eidgenossen eingriffen, um diesen neuen Konflikt friedlich beizulegen²⁾.

Unterdessen hatte der Herzog Vorbereitungen zur Wiedereroberung seines Landes getroffen. Mitte August rückte er mit Söldnern bis vor die Mauern Stuttgarts. Nun befürchtete Rottweil, vom Herzog für seine feindselige Haltung zur Rechenschaft gezogen zu werden³⁾. Deshalb wandte es sich hilfesuchend an die schweizerischen Bundesgenossen. Aber seine Befürchtungen waren unbegründet. Schon am 15. Oktober musste der unglückliche Fürst sein Land vor der Truppenmacht des ihm so feindseligen Bundes zum zweiten Male räumen. Vergeblich flehte er die eidgenössische Tagsatzung um Hilfe an. Während das gemeine Volk mit seinen Sympathien auf des Herzogs Seite stand, so dass er stets auf den Zulauf schweizerischer Reisläufer rechnen konnte, liessen sich die leitenden Staatsmänner nicht verleiten, ihre neutrale und vermittelnde Stellung aufzugeben. Anfangs Februar 1520 gelangte die schlimme Kunde in die Schweiz, dass der Sieger das eroberte Land an den römischen König

¹⁾ «Von Rottweil die neuwen schweizerknaben wollten der ganß auch ein feder haben.»

²⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 1140 Nr. 772 a; S. 1163 Nr. 778 e und f. Rückgaber II 2 S. 175—178. Feyler S. 129—132. — Roder: Der Anteil der Stadt Villingen und des oberen Schwarzwalds an den Ereignissen in Württemberg zur Zeit der Vertreibung des Herzogs Ulrich 1519 bis 1522, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, Bd. XXI. S. 184.

³⁾ Am 25. Aug. 1519 beklagte sich Herzog Ulrich bei den Schweizern über das feindliche Vorgehen der Rottweiler. Roder a. a. O. S. 190.

Karl V.¹⁾ übergeben habe. Dadurch wurde Österreich auch im Norden der Nachbar der Eidgenossen. Aber auch jetzt änderte die Tagsatzung ihre bisherige Haltung nur insofern, als sie auf das Drängen der mit dem Herzog engbefreundeten Orte die Rottweiler aufforderte, die von ihnen mit Beschlag belegten württembergischen Orte dem neuen Herrn vorerst noch nicht herauszugeben. Indessen tat Kaiser Karl seinen festen Willen kund, das so mühelos erworbene Herzogtum Württemberg seinem Hause dauernd zu erhalten. Schliesslich gab Rottweil mit Einwilligung der Tagsatzung dem Drängen der österreichischen Regierung nach und gab nach längern Verhandlungen am 6. Oktober 1522 die entfremdeten Orte gegen eine Entschädigungssumme von 4500 Gulden und anderweitige Zugeständnisse wieder heraus²⁾.

Durch diese Abmachung geriet die Stadt Rottweil in einen langdauernden Konflikt mit dem Ritter Hans Kaspar von Bubenhofen, dessen Entschädigungsforderungen noch immer blass ungenügende Berücksichtigung erfahren hatten. Schon hatte er sich bei Solothurn, wo er verburgrechtet war, beschwert; nun wandte er sich hilfesuchend an die Tagsatzung. Diese nahm sich seiner an und suchte dem verarmten Manne durch Zuschriften an Rottweil, den Schwäbischen Bund und den Herzog Ulrich zu seinem Rechte zu verhelfen. Aber sie fand kein Entgegenkommen. Als später Herzog Ulrich sein Land zurückgewann, versorgte er den gänzlich verarmten Ritter mit einer Mönchspfründe zu Bobenhausen³⁾.

Sobald Karl V. die Herrschaft seines Hauses in Württemberg befestigt hatte, schritt er gegen Rottweil ein, das

¹⁾ Karl V., der Enkel Maximilians, wurde am 28. Juni 1519 zum deutschen Kaiser gewählt, aber erst am 22. Oktober 1520 in Achen gekrönt.

²⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 1186 Nr. 791 k; S. 1189 Nr. 793 e; S. 1191 Nr. 794 a; S. 1195 Nr. 797 e und d; S. 1216 Nr. 807 r; S. 1259 Nr. 840 m; S. 1262 Nr. 843 n; IV 1 a S. 32 Nr. 12 e. — Rückgaber II 2 S. 178 f. — Feyler 151 ff.

³⁾ Eidg. Absch. III 2 S. 1195. IV 1 a S. 262. 278. 307. 310. 314. 320. 323. 372. 374. 385. 413. 435. 488. Feyler 306—310.

die kaiserlose Zeit zum Wiederanschluss an die Eidgenossenschaft ausgenützt hatte. Da die Schweizer damals ganz in das Fahrwasser französischer Politik hineingeraten waren, brauchte auf sie keine Rücksicht genommen werden. Im Februar 1521 erhielt die Reichsstadt eine Aufforderung, ihre Gesandtschaft vor die kaiserlichen Kommissarien in Rottenburg zu schicken, den schweizerischen Bundesbrief vorzulegen und auf verschiedene Fragen Rede zu stehen. Auf wiederholte Anfragen Rottweils, was da zu tun sei, gab die Tagsatzung zur Antwort, man solle die Boten nach Rottenburg abordnen, ihnen aber den Bundesbrief nicht mitgeben. Die Zusammenkunft fand statt. Die kaiserlichen Kommissäre versprachen Bestätigung der städtischen Freiheiten und des Hofgerichts, verlangten aber eine genaue Regelung des Verhältnisses zwischen Rottweil und Württemberg und vor allem eine Abschrift des Bundes vom Jahre 1519. Da Rottweil auf diese Zumutungen nicht einging, erhob eine kaiserliche Gesandtschaft, die im Anfang Mai vor der Tagsatzung erschien, den Vorwurf, es sei durch die Aufnahme Rottweils ins eidgenössische Bündnis ein Vertragsbruch geschehen; denn die Erbteinigung vom Jahre 1511 verbiete den Kontrahenten, Verwandte oder Untertanen der Gegenpartei ins Burgrecht, oder sonstwie in Schutz und Schirm zu nehmen. Mit Fug und Recht konnten die Eidgenossen über diesen Vorwurf hinweggehen, da Rottweil weder «Verwandter» noch Untertan Österreichs war¹⁾.

Wie wenig übrigens Rottweil geneigt war, auf kaiserliche Wünsche Rücksicht zu nehmen, geht daraus hervor, dass es sich in den Soldvertrag aufnehmen liess und denselben mitbesiegelte, den die eidgenössischen Orte (ohne Zürich) und die Zugewandten am 5. Mai 1521 mit Karls gefährlichstem Gegner, dem König Franz I. von Frankreich, abschlossen. Die schwäbische Reichsstadt schuf dadurch geregelte Soldverhältnisse für seine kriegslustige Jugend, die gleich der schweizerischen Jungmannschaft den französischen Fahnen zulief. Sie erreichte nachträglich

¹⁾ Eidg. Absch. IV 1 a S. 6 Nr. 4 a; S. 13 Nr. 6 f; S. 32 Nr. 12 c; S. 29 Nr. 11 i; S. 33 Nr. 12 d.

auch noch das von Anfang beabsichtigte Ziel, regelmässige Pensionen von Frankreich zu erhalten gleich den andern Kontrahenten. Frankreich zahlte an diesen Verbündeten jährlich 400 Franken¹⁾. Bei jenem schweizerischen Reisläuferheere, das im Verein mit französischen Kontingenten im Frühjahr 1422 in Oberitalien einfiel, aber am 27. April durch die Landsknechte des Kaisers Karl die furchtbare Niederlage von Bicocca erlitt, befanden sich auch 150 rottweilische Soldknechte. Es war ein geringer Trost für die Stadt, dass man ihr gebührende Berücksichtigung bei der Verteilung der französischen Soldzahlungen versprach; denn König Franz weigerte sich, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Verbündeten nachzukommen²⁾. Zum Schaden kam nun noch der Spott der deutschen Landsknechte und aller Schweizerfeinde im Schwabenland. Im benachbarten Villingen kam es sogar zu Gewalttätigkeiten gegenüber einigen Rottweilern, wofür sich der Rat der schweizerfeindlichen Stadt bei der Tagsatzung höchstens entschuldigen musste³⁾. Die Lage der schwäbischen Reichsstadt wurde so peinlich, dass ihr selbst das noch immer grollende Basel seine unbedingte Hilfe zusagte⁴⁾.

¹⁾ Eidg. Absch. IV 1 a S. 1491 ff. — Die Bestimmung des Vertrags, dass die jährlichen Pensionen der Orte und Zugewandten erhöht werden sollten, betraf Rottweil nicht, da es im Frieden und den damit im Zusammenhang stehenden Soldzahlungen von 1516 nicht inbegriffen war. — 1527 ersuchte die Stadt Rottweil den Rat zu Luzern, für sie die Pensionen der Jahre 1524 und 1525 einzukassieren. Siehe Strickler, Aktensammlung zur Schweiz. Reformationsgeschichte I Nr. 1737. Siehe auch Eidg. Absch. IV 1 d S. 112. 464. 616. — Am 6. Aug. 1523 richteten die Eidgenossen ein Gesuch an den König, für Rottweil an der Pariser Hochschule ebenfalls zwei Scholaren erziehen zu lassen (Eidg. Absch. IV 1 a S. 315), wie dies laut Abmachung mit König Ludwig XII. für die eidg. Orte festgesetzt worden war (III 2 S. 1051, vergl. IV 1 a S. 61).

²⁾ Eidg. Absch. IV 1 a S. 164 Nr. 67 n; S. 206 Nr. 92 h. — Dierauer III S. 28 ff.

³⁾ Eine Tat, die «unserm gemeinen wesen mehr schmählich denn unsern nachburen von Rotwil schedlich».

⁴⁾ Eidg. Absch. IV 1 a S. 187 Nr. 82 d; S. 193 Nr. 85 a und S. 195; S. 230 Nr. 165 f; S. 235.

Unter solchen Umständen wurde die Ungnade des Kaisers für Rottweil recht bedenklich. Karl konnte den Eidgenossen und ganz besonders den Rottweilern den Anschluss an Frankreich nicht verzeihen. Schon im September 1521 verbreitete sich das Gerücht, der Kaiser beabsichtigte, mit den Truppen des Reichs vor die Aussenposten der Eidgenossenschaft: Rottweil, Basel und Mülhausen, zu ziehen. Bald darauf musste sich die Tagsatzung bei den kaiserlichen Räten für die befreundete Stadt verwenden, weil man ihr gleich andern Reichsstädten Geld zum Unterhalt des Kammergerichts abforderte und sie in ihrer Pürschgerichtsbarkeit beeinträchtigte. Aber dergleichen vexatorische Massnahmen der Reichsgewalten konnten diesmal den Trotz der Neckarstadt nicht brechen; als am 17. März 1522 der Schwäbische Bund auf weitere 12 Jahre verlängert wurde, hielt sich Rottweil wieder abseits. Nun kannte der Groll der Reichsstände keine Grenzen mehr. Mit Zustimmung des Reichsregiments verlangten sie im April 1522 auf dem Reichstag zu Naumburg vom Kaiser, dass er die Privilegien der widerspenstigen Stadt nicht bestätigen und ihr vor allem das Hofgericht wegnehmen solle, wenn sie sich nicht der schweizerischen Bundesgenossen entschlage und wieder Kaiser und Reich wie andere Städte zugetan sei. Aber so weit wagte Karl nicht zu gehen. Er erklärte die Stadt ihres Sitzes in der Reichsversammlung verlustig, obgleich sie auf einen solchen gar keinen Anspruch erhoben hatte; er bestätigte ihre Freiheiten nicht; er setzte ihr mit neuen Steuermanntaten zu, aber das Hofgericht beliess er, wo es war¹⁾.

Dieses unerfreuliche Verhältnis der Stadt Rottweil zum Reichsoberhaupt und ihre innigen Beziehungen zu allen Ständen der schweizerischen Eidgenossenschaft dauerten fort, bis die Reformation eine völlig veränderte Lage schuf.

* * *

¹⁾ Eidg. Absch. IV 1 a S. 103. 160 (vergl. auch S. 168 o). S. 213. — Oberamtsbeschreibung S. 240.

Wenn wir die Beziehungen Rottweils zur schweizerischen Eidgenossenschaft in dieser ersten Bündnisperiode, also in der Zeit von 1463 bis 1528, überblicken, so finden wir auf Seiten der schwäbischen Reichsstadt eine ungleichmässige Wertschätzung der von ihr ins Leben gerufenen Allianz. Die Ohnmacht und innere Auflösung des Reichs, die jeden Opfermuten bare Politik der süddeutschen Reichsstädte, die Fehdelust und wilde Selbstsucht des Adels hatten Rottweil in die Arme der Schweizer getrieben. Hier fand das geplagte Gemeinwesen nachdrücklichen Schutz gegen seine Bedränger, Sicherheit von Handel und Verkehr und eine hinreichende Garantie seiner Reichsunmittelbarkeit und der ihm teuren Institutionen des Pürschgerichts und des kaiserlichen Hofgerichts. Aber dafür zog es sich die offene Feindschaft des Reichsoberhauptes und sämtlicher Reichsstände zu. Als Abtrünnige verfehmt und gemieden, fingen die Rottweiler an, die Vorteile und Nachteile ihrer Politik vorsichtig abzuwägen; die anfängliche Begeisterung machte einer merklichen Ernüchterung Platz; ein grosser Teil der Bürgerschaft fand die durch den Anschluss an die Schweizer geschaffenen Zustände unerträglich, und die eidgenössische Tagsatzung benützte diesen Umstand, um das Bündnis erlöschen zu lassen.

Die glänzenden Waffentaten der Eidgenossen auf den italienischen Feldzügen bewirkte jedoch in Rottweil einen Stimmungsumschwung. Der Wiederanschluss an die alten Freunde versprach Ruhm und Ehre, Pensionen und Soldzahlungen, Handelsvorteile und neue Absatzgebiete. Da zudem die Ursachen, die zum Abschluss des ersten Vertrages geführt hatten, fortbestanden, so bewarb man sich eifrig um die Erneuerung des früheren Bundes. Nach mehrjährigen Anstrengungen, die durch freiwillige und doch treue Gefolgschaft auf militärischem Gebiete unterstützt wurden, erreichte Rottweil ein ewiges Bündnis mit 12 Orten der alten Eidgenossenschaft.

Auf schweizerischer Seite betrachtete man den Rottweilerbund meist mit recht skeptischen Blicken. Man wurde bald darüber klar, dass die Vorteile dieser Einigung in keinem Ver-

hältnis standen zu der Mühe und Arbeit, welche die fortwährenden Konflikte Rottweils mit seinen Nachbarn verursachten, und zu den Nachteilen, welche die aus diesem Verhältnis resultierende feindselige Gesinnung der Reichsgewalten gegenüber der Eidgenossenschaft mit sich brachte. So schwer es fällt, bei den schweizerischen Staatsmännern jener Zeit andere als realpolitische Motive vorauszusetzen, ist man doch bisweilen geneigt, das Entgegenkommen der Tagsatzung gegenüber den Begehren Rottweils einzig der herzlichen Anerkennung zuzuschreiben, welche die gutgemeinte, wenn auch keineswegs folgenschwere Bündnisbetätigung der schwäbischen «Eidgenossen» verdiente. Und wo diese wohlwollende Gesinnung der eidgenössischen Behörden nicht ausreichte, da tat die Sympathie des gemeinen Volkes das übrige; denn bei diesem, besonders in den Länderorten, war der Rottweilerbund entschieden populär. So errang sich das ferne und militärisch nicht gerade bedeutende Rottweil im schweizerischen Staatskörper allmählich eine Stellung, die derjenigen von Abtei und Stadt St. Gallen keineswegs nachstand¹⁾.

Vom Jahre 1528 an sind in den Beziehungen Rottweils zu der Eidgenossenschaft die konfessionellen Gesichtspunkte massgebend.

¹⁾ Vergl. Oechsli, Orte und Zugewandte; S. 110.

—♦—